

Fahrerhandbuch Driver's manual Manuel du conducteur Manuale del con
conductor Manual do condutor Bestuurdershandleiding Førerhåndbog Fø
Kuljettajan käsikirja Juhi käsiraamat Vadītāja rokasgrāmata Vairuotojo v
kierowcy Příručka řidiče Příručka vodiča Vezetői kézikönyv Manualul șof
водача Εγχειρίδιο οδηγού Priročnik za voznika Priročnik za vozača Lá
Manwal tas-sewwieq Sürücü el kitabı Руководство водителя მძღოლი
სახელმძღვანელო Sürücü kitabı کتابچه راهنمای راننده Priročnik za voz
Uputstvo za vozača Прирачник за возачот Manuali i drejtuesit Руковод
шоферулуй Посібник водія Førerhåndbok Վարորդի ձեռնարկ السائق
нұсқаулығы Haydovchi qo'llanmasi Sürüjiniñ gollanması Дастури рона
колдонмосу Ökumannahandbók Akførarahandbók Fahrerhandbuch Driv
du conducteur Manuale del conducente Manual del conductor Manual do

Fahrerhandbuch

2026

Aktuelle Version unter www.condor.co.at/hb

condor 

MANAGING COMPLEX TRANSPORT

**Fahrerhandbuch 2026 der
Condor Speditions Transport GesmbH & Co. KG**

Aktuelle Version unter
www.condor.co.at/hb

Inhalt

1	BBS-Grundsätze (9.2.1.4.a).....	5
2	Berichterstattung von Ereignissen und Beinaheunfällen.....	5
2.1	Berichterstattung über Vorfälle (9.2.1.4.b).....	5
2.2	Berichterstattung über Beinahe-Unfälle (9.2.1.4.c).....	5
3	Sicherheit (AEO).....	5
3.1	Behördliche Auflagen.....	6
3.2	Sicherheit Unterwegs.....	6
3.3	Journey Risk System.....	7
3.4	Bewachte Parkplätze – Anhalten und Parken.....	7
3.5	Zollbestimmungen- und Kontrollen.....	7
3.6	Empfängeridentität.....	7
4	Nutzung des Mobiltelefons (9.2.1.4.e).....	8
5	Konsums von Alkohol und Drogen (9.2.1.4.f).....	8
6	Im Notfall zu treffende Maßnahmen (9.2.1.4.g).....	8
6.1	Verhalten bei Unfällen.....	8
6.2	Bei Unfällen mit Gefahrgut.....	10
6.3	OCS.....	11
6.4	Allgemeine Schutzmaßnahmen.....	12
6.4.1	Selbstschutz.....	12
6.4.2	Schutz der Umgebung.....	12
6.4.3	Rettung aus dem Gefahrenbereich.....	12
6.4.4	Erste-Hilfe und rettungsdienstliche Maßnahmen.....	12
6.5	Verhalten bei speziellen Vorfällen.....	14
6.5.1	Notfallplanung für Austritt von Diesel oder Mineralölen beim Transport.....	14
6.5.2	Überfall.....	14
6.5.3	Brand.....	14
6.6	Unfälle in Tunnel.....	14
6.7	Verhalten gegenüber Medien (Presse, TV, Radio).....	14
6.8	Ereignisse, die die Sicherheit des Transportes gefährden könnten (9.2.1.4q).....	15
7	vorbeugende Sicherungsmaßnahmen (Security – 9.2.1.4.h).....	15
7.1	PSA.....	15
7.2	Prüfung vor Fahrtantritt (9.2.1.4.u) bzw. Inspektion vor der Beladung.....	15
7.3	Fahrzeugdokumente und mitzuführende Ausrüstung.....	16
7.3.1	Allgemeine Dokumente.....	16
7.3.2	ADR-Dokumente.....	17
7.3.3	Schutzausrüstung / Hilfsmittel / Ausstattung.....	17
7.3.4	Höhensicherungsgerät (falls zutreffend / Tank-, Silofahrzeuge).....	18
7.4	Sieben Punkte Inspektion.....	18
7.5	Nach der Fahrt.....	18
8	Güterverkehrsrecht.....	19
8.1	Allgemeines.....	19
8.2	Genehmigungen.....	19
8.3	Maut.....	19
9	Gefahrgut.....	19
9.1	Allgemeines (9.2.1.4.k).....	19
9.2	Zusammenladeverbote (9.2.1.7.c).....	19
9.3	Kennzeichnung am Fahrzeug.....	19

9.4	Gefahrennummer und deren Bedeutung siehe Anhang A	20
9.5	Beispiele zur GGSV-Kennzeichnung Lkw	20
9.6	Gefahrguttransport in Tunneln	20
9.7	Vermeidung von Explosionen und Bränden	20
9.8	Abstellen/Parken	22
10	Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen	22
11	Beladeverfahren (9.2.1.4.j)	22
11.1	Persönliche Schutzausrüstung	22
11.2	PSA (persönliche Schutzausrüstung) - ADR Transporte (9.2.1.4.x)	23
11.3	Beladung	23
11.4	Transportsicherung (9.2.1.7.b)	23
11.5	Überprüfung Lkw	23
11.5.1	Außen am Fahrzeug	23
11.5.2	Ladeeinrichtungen	24
11.5.3	Ausrüstung und Kennzeichnung der Beförderungseinheit	24
11.5.4	Dokumente und Begleitpapiere	24
11.5.5	Fahrzeugführer und Beifahrer	24
11.5.6	Ladung	24
11.5.7	Höchst zulässige Gewichte	24
12	Sicherheitsvorschriften	25
12.1	Allgemeine Vorschriften	25
12.1.1	Grundsätze	25
12.1.2	Verhalten im Straßenverkehr	25
12.1.3	Gurtpflicht (9.2.1.4.d)	25
12.1.4	Verhalten im Notfall (11.31.1.4.)	25
12.1.4	Betriebs-/Fahrbeschränkungen bei schlechtem Wetter (9.2.1.4q)	26
12.1.5	Gefahr durch Eis und Schnee	26
12.1.6	Befahren von Umschlossenen Räumen	26
12.1.7	Fahrverbote	26
12.1.8	Allgemeine Verhaltensregeln in Tunneln	26
12.2	Lenk- und Ruhezeiten	29
12.3	Betriebsanweisungen und Arbeitsanweisungen	30
13	Pharmatransporte (GDP)	30
	Anhang A. Gefahrennummer und deren Bedeutung	31
	Anhang B: Gewichtsbeschränkungen	33

S:\ManagementSystem\Lieferantenmanagement\Fahrerhandbuch\Fahrerhandbuch_V20_Deutsch.docx

Vorwort

Ihr Unternehmen ist im Auftrag der Condor Speditions.-Transport GmbH&Co unterwegs. Um sicherzustellen, dass der Transport fachgerecht, umweltschonend und sicher durchgeführt wird, wurde dieses Fahrerhandbuch geschrieben und gilt für alle Fahrer verbindlich!

Sollten einzelne Anweisungen in diesem Fahrerhandbuch hoheitlichen oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen vor den Regelungen im Fahrerhandbuch.

Das Ziel dieses Handbuches ist es, einen einheitlich hohen Standard beim Transport aller Waren unserer Kunden zu gewährleisten. Außerdem macht es dieses Handbuch möglich, die geltenden Vorschriften, Gesetze und Regelungen leichter umzusetzen.

Der Erfolg als Transport- und Logistikdienstleister ist eng verbunden mit der Qualität unserer Subunternehmer und somit auch mit der Qualität unserer Fahrer, denn nur gemeinsam kann das Ziel erreicht werden, den ständig steigenden Sicherheits- und Qualitätsstandards der Kunden gerecht zu werden.

Condor erwartet auch von den Fahrern im gleichen Maße die Umsetzung der Qualitätsziele bzw. – Verbesserungen.

Es muss sichergestellt werden, dass der Fahrer die Anweisungen in einer ihm verständlichen Sprache erhält bzw. dass diese laufend aktualisiert werden.

Falls Sie selbst über kein entsprechendes Fahrerhandbuch verfügen, können Sie das unter www.condor.co.at/hb downloaden.

Gute und sichere Fahrt !

Die Mitarbeiter der Condor Speditions Transport GmbH&Co.

Alle enthaltenen Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt kontrolliert. Die Condor Speditions Transportges.m.b.H +Co. kann aber trotzdem nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Inhalte entstehen könnten. Die Informationen stammen aus unterschiedlichen Quellen. Für Fehler oder nicht der Tatsache entsprechende Fakten, sowie daraus hervorgehende Folgen übernehmen wir keine Verantwortung. Die Condor Speditions Transport GmbH+Co. haftet nicht für Schäden insbesondere nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, Strafen, entgangenen Gewinn, System- oder Produktionsausfällen, die durch die Nutzung des Handbuches entstehen. Die durch die Nutzung des Fahrerhandbuches entstandene Rechtsbeziehung zwischen dem Leser und der Condor Speditions-,Transportges.m.b.H+Co. unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Bei Rechtsstreitigkeiten die aus der Nutzung des Fahrerhandbuches resultieren, ist der Gerichtsstand der Sitz der Condor Speditions-,Transportges.m.b.H+Co. in Salzburg, Österreich.
Quellennachweis: unterschiedliche Quellen, vor allem Regelwerke der EU, ARD,SQAS, AEO, IRU, diverse Interessensverbände, Teilweise private Webangebote etc.

1 BBS-Grundsätze (9.2.1.4.a)

Der Fahrer sollte mit dem BBS (Vorbeugendes Sicherheitssystem) für das Fahren, Be- und Entladen vertraut sein (SQAS TS 2011 4.3.1.1c):

- a. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens
- b. Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
- c. Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Ladung
- d. Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften
- e. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik
- f. Wirtschaftliches Umfeld des Verkehrsmarktes

2 Berichterstattung von Ereignissen und Beinaheunfällen

Folgende Vorkommnisse sind zu dokumentieren und ein Bericht zu erstatten:

- a. Gravierende Verspätungen
- b. Schäden
- c. Personen- oder Sachschaden bei Dritten
- d. Unfälle
- e. Beinaheunfälle
- f. Berichterstattung über unsichere Betriebsbedingungen bei der Be- und Entladung (9.2.1.4s)

Die Berichterstattung sollte folgenden Mindestinhalt umfassen (ECTA Codes):

- a. Um welche Art von Vorkommnis handelt es sich (Bezug auf Zeit, Bezug auf Transportmittel, Bezug auf das Ladegut, Bezug auf Dokumente, Bezug auf Sicherheit und Gesundheit)
- b. Unter wessen Verantwortung fällt das Vorkommnis (Verlader, Frachtführer, Empfänger, anderen)
- c. Wann ist das Vorkommnis eingetreten (Zeit, Datum und Vor der Beladung, Während der Beladung, Während des Transports, Während der Entladung, Nach der Entladung)
- d. Beschwerde des Auftraggebers/Empfänger (Ja/Nein)
- e. Warum ist das Vorkommnis aufgetreten

2.1 Berichterstattung über Vorfälle (9.2.1.4.b)

Nach außerplanmäßigen Vorfällen die den Qualitäts-, Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltbereich betreffen, ist dem Auftraggeber dokumentiert ein Bericht unter Bezugnahme auf Position, Zeit, Ort und Art des Vorfalls zu erstatten.

2.2 Berichterstattung über Beinahe-Unfälle (9.2.1.4.c)

Nach Beinahe-Unfällen die den Qualitäts-, Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltbereich betreffen, ist dem Auftraggeber dokumentiert ein Bericht unter Bezugnahme auf Position, Zeit, Ort und Art des Vorfalls zu erstatten.

3 Sicherheit (AEO)

Unsere Auftraggeber erwarten bei der Durchführung der Transporte die Einhaltung höchster Sicherheitsstandards. Das bedeutet für den Transport:

- a. die Waren dürfen nur an sicheren Umschlagsorten gelagert und verladen werden,
- b. während der Lagerung, Verladung und Beförderung sind die Waren und die Transporteinheit vor unbefugten Zugriffen zu schützen,
- c. die Dokumente sind vor unbefugten Zugriff, Manipulationen und Einsichtnahme zu schützen,
- d. das für die Beförderung und Übernahme der Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist

Falls es Zweifel an der durchgehenden Sicherheit der Ware, des Transportmittels und der Dokumente gibt, ist das unverzüglich zu melden.

3.1 Behördliche Auflagen

Alle gesetzlichen und Behördlichen Auflagen, auch die der zu durchfahrenden Länder müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für evtl. von Behörden vorgeschriebene Fahrtstrecken.

3.2 Sicherheit Unterwegs

- a. Verstecken Sie die Schlüssel nie für einen anderen Fahrer, der das Fahrzeug übernehmen soll.
- b. Bewahren Sie die Unterlagen zur Ladung an einem sicheren Ort auf. Mit diesen können Besitzansprüche an den Waren begründet werden.
- c. Lassen Sie nie Wertgegenstände sichtbar im Fahrerhaus liegen, gleichgültig, ob es sich um Ausrüstungsgegenstände oder Ihr persönliches Eigentum handelt.
- d. Untersuchen Sie Ihr Fahrzeug auf Sicherheitsmängel wie defekte Schlösser, Riegel, Gurte, Diebstahlsicherungen usw. bei der täglichen Abfahrtskontrolle. Melden Sie untaugliche Sicherheitsausrüstungen sofort.
- e. Ziehen Sie die Schlüssel ab und verschließen Sie immer die Türen von Fahrerhaus und den Laderaum, wenn das Fahrzeug unbeaufsichtigt ist - selbst dann, wenn Sie an einer Tankstelle nur bezahlen oder irgendwo etwas ausliefern wollen.
- f. Vermeiden Sie möglichst Routinestopps, um Zigaretten, Zeitungen usw. zu kaufen. Tun Sie dies vor der Abfahrt.
- g. Lassen Sie die Fenster nicht auf, wenn Sie sich von Ihrem Fahrzeug entfernen.
- h. Verschließen Sie alle Türen, wenn Sie im Fahrerhaus schlafen. Wenn möglich, parken Sie das Fahrzeug gegen eine Wand oder ein anderes sicheres Hindernis, um den Zugang zu den rückwärtigen Türen zu verhindern. Doch vergessen Sie nicht, dass das Dach und die Seiten des Fahrzeugs Schwachpunkte darstellen.
- i. Ist Ihr Fahrzeug mit Diebstahlsicherungen ausgestattet, sollten Sie diese auch verwenden.
- j. Nehmen Sie niemanden ohne besondere Erlaubnis in Ihrem Fahrzeug mit.
- k. Wenn Waren mit hohem Wert transportiert werden, sollten Sie möglichst im Konvoi mit anderen Fahrern fahren, die Sie kennen und denen Sie vertrauen können. Vorsicht vor falschen Beamten! Verlangen Sie stets einen Ausweis.
- l. Sollten Sie Unregelmäßigkeiten an Ladung, Verschluss, Versiegelung oder den Frachtdokumenten feststellen, sollten Sie dies sofort melden.
- m. Beim Empfänger angekommen, sollten Sie Ihr Fahrzeug nie in fremde Obhut geben oder zu einer anderen Entladestelle fahren, wenn Sie sich nicht absolut sicher sind, daß Sie das auch dürfen.
- n. Vergewissern Sie sich, dass die Person, die die Waren entgegennimmt, auch dazu berechtigt ist.
- o. Fahren Sie häufig die gleiche Strecke, sollten Sie, wenn immer möglich und zulässig, die Strecke oder den Zeitplan abwandeln.
- p. Seien Sie vorsichtig, wenn Unbekannten Ihnen spontan ihre Hilfe anbieten. Und seien Sie besonders vorsichtig, wenn andere Fahrer Ihnen zu verstehen geben, daß mit Ihrem Fahrzeug etwas nicht stimmt.
- q. Vermeiden Sie es, in der Öffentlichkeit oder über Funk über Ihre Ladung oder Ihre geplante Strecke zu sprechen. Seien Sie vorsichtig, wenn Unbekannte Sie auf abgelegenen Rastplätzen um Auskunft bitten.
- r. Seien Sie aufmerksam und vorsichtig, wenn Sie zu einem alleinstehenden Fahrzeug zurückkehren. Falls Ihnen in der unmittelbaren Umgebung verdächtige Fahrzeuge oder Personen auffallen, notieren Sie deren Aussehen, Zulassung usw.
- s. Nach einer Pause oder einem Halt, wo das Fahrzeug unbeaufsichtigt war, sollten Sie prüfen, ob sich jemand an den Türen, Gurten oder Planen zu schaffen gemacht hat.
- t. Ziehen Sie bei einer Panne die Möglichkeit von Sabotage in Betracht sowie die Möglichkeit, daß sich jemand an dem Fahrzeug zu schaffen gemacht haben könnte.

- u. Denken Sie stets an die Sicherheit der Ladung, wenn Sie das Fahrzeug verlassen müssen.

3.3 Journey Risk System

Das Unternehmen stellt dem Fahrer vor Fahrtantritt eine Journey Risk Assessment zur Verfügung. Diese enthält Informationen zu autorisierten Routen, empfohlenen Rastplätzen, bekannten Gefahrenstellen entlang der Strecke sowie sicheren Parkmöglichkeiten. Die Reiseplanung basiert auf einer systematischen Risikobewertung und dient der Minimierung von Gefahren für Mensch, Umwelt und Transportgut. Falls es Änderungen im Fahrplan gibt, wird dies im System hinterlegt. Gemeldete Änderungen werden aktualisiert.

3.4 Bewachte Parkplätze – Anhalten und Parken

Für Stopps – abgesehen von notwendigen Stopps wegen Betankung, Zollformalitäten, Pannen, etc. – dürfen nur bewachte Parkplätze angefahren werden, sofern diese vorhanden sind. Ein bewachter Parkplatz muss eine Ein-/Ausgangskontrolle, 24-Stunden-Bewachung und einen Zaun um das Gelände haben.

Das Fahrzeug muss mit angekoppelten Anhänger/Auflieger während des Anhaltens oder des Parkens ständig bewacht sein. Als Bewacht gilt das Fahrzeug nur, wenn sich der Fahrer oder eine Begleitperson dauernd im Fahrzeug selbst aufhält oder das Fahrzeug auf einem bewachten Parkplatz mit kontrollierter Ein- und Ausfahrt (mit Kontrollschein) abgestellt wird und beim Verlassen des Fahrzeuges alle Türen und Fenster verschlossen, das Lenkradschloss eingerastet sowie gegebenenfalls vorhandene Diebstahlssicherungen scharf gestellt sind. Es ist sicherzustellen, dass weder an der Ware noch an den Dokumenten Manipulationen vorgenommen werden können.

Gesicherte Parkplätze finden Sie weiter unter: <https://transpark-app.iru.org/transpark-app>

3.5 Zollbestimmungen- und Kontrollen

Das vorgeschriebene Bestimmungszollamt, die juristische Adresse des Empfängers und die tatsächliche Lieferadresse des Empfängers müssen im CMR-Frachtbrief bzw. bei Teilladungen in den Fracht- oder Versandpapieren eingetragen sein. Nachträglich dürfen keine Änderungen – insbesondere keine Adressänderungen – in den Frachtdokumenten vorgenommen werden.

Werden von den Zollbehörden Kontrollen auf der Strecke vorgenommen, so muss der Fahrer:

- Während der Kontrollen beim Fahrzeug bzw. der Ware bleiben
- sich nach der Kontrolle von den Zollbeamten im Protokoll bescheinigen lassen, ob und wie viel Ware (Muster) entnommen wurden
- darauf achten, dass die Zollbeamten vermerken oder gegenzeichnen, welche Siegelnummer durch den Zoll geöffnet wurde und welche neue Siegelnummer angebracht wurde
- der Lastzug mit der Ware muss nach Ankunft am Bestimmungsort unverzüglich im Zollterminal des zuständigen Bestimmungszollamtes zwecks Registrierung gestellt werden

3.6 Empfängeridentität

- Der Beauftragte Spediteur oder Frachtführer hat von seinem Auftraggeber die genaue tatsächliche Lieferadresse des Empfängers und Instruktionen zur Identifizierung des Empfängers – z.B. Kopie des Passes oder Personalausweises oder Registriernummer der Firma des Empfängers – zu erfragen.
- Die tatsächliche Lieferadresse ist in den CMR-Frachtbrief bzw. bei Teilladungen in den Fracht- oder Versandpapieren einzutragen.
- Die Instruktionen zur Identifizierung sind dem Fahrer vor Fahrtantritt gesondert schriftlich zu übergeben und von diesem bei Übergabe auf einer Kopie gegenzuzeichnen.

- d. Der Fahrer ist anzuweisen, diese Instruktionen bzw. etwaige Kopien von Dokumenten nicht aus der Hand zu geben und erst beim detaillierten Vergleich mit dem vorgelegten Original bei der Warenübergabe zu zeigen.
- e. Die beförderte Ware darf nur ausgeliefert werden, nachdem zuvor der rechtmäßige Empfänger – anhand der übergebenen Instruktionen – identifiziert wurde.
- f. Ist der rechtmäßige Empfänger auf diese Weise nicht festzustellen oder weichen die dem Fahrer erteilten Instruktionen von den ihm zur Identifikation übergebenen Unterlagen – z.B. Pass- oder Personalausweiskopie – ab, so hat der Fahrer jede eigenmächtige Ermittlung des tatsächlichen Empfangsberechtigten zu unterlassen und statt dessen unverzüglich den Versicherungsnehmer zu informieren. Dieser erfragt ebenfalls unverzüglich neue Anweisungen bei seinem Auftraggeber. Der Fahrer hat dadurch entstehende Wartezeiten auf einem bewachten Parkplatz zu verbringen.

4 Nutzung des Mobiltelefons (9.2.1.4.e)

Aus Sicherheitsgründen soll der Mobilfunk – ausser in Notfällen – während der Fahrt nicht benutzt werden.

5 Konsums von Alkohol und Drogen (9.2.1.4.f)

Es ist verboten, während der Arbeitszeit oder der Fahrt Drogen oder Alkohol zu konsumieren oder unter deren Einfluss zu arbeiten bzw. zu Fahren. Medikamente dürfen nur nach Rücksprache mit einem Arzt während der Fahrt eingenommen werden (SQAS TS 2011 4.3.1.1f).

6 Im Notfall zu treffende Maßnahmen (9.2.1.4.g)

6.1 Verhalten bei Unfällen

Nach einem Unfall müssen Unfallbeteiligte und Zeugen folgendes beachten:

- a. Unverzüglich anhalten
- b. sicheres Abstellen des Fahrzeuges
- c. Not Aus bzw. Batterietrennschalter betätigen
- d. Warnblinkanlage einschalten
- e. Warnweste anziehen
- f. Absichern der Unfallstelle
- g. Den Verkehr sichern und – bei nur geringem Schaden – die Fahrzeuge an die Seite fahren;
- h. sonst gilt, dass Unfallspuren nicht beseitigt werden dürfen, bevor der Unfall aufgenommen ist
- i. die Unfallfolgen feststellen
- j. Verständigung der Feuerwehr 112, Polizei 110, Rettung 112
- k. Verletzten helfen – Erste Hilfe Leistung
- l. Produktaustritt versuchen zu stoppen
- m. Zusätzlich Benachrichtigung Firmenleitung und Zulassungsbesitzer
- n. Condor Notrufnummer +43 662 88984-27 verständigen
- o. Datenaufnahme von Zeugen
- p. Sicherung von Beweisgegenständen
- q. Ausreichend Fotos anfertigen (ggfs. Explosionsgefahr beachten!)
- r. Unfallbericht ausfüllen
- s. Anderen Beteiligten und Geschädigten Namen und Adresse angeben, die Fahrzeugpapiere und den Führerschein vorweisen, sowie Angaben über die Haftpflichtversicherung machen

- t. Solange am Unfallort bleiben, bis die Feststellung der Person, des Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung erfolgt ist oder eine angemessene Zeit, im allgemeinen zwei Stunden, warten und am Unfallort Namen und Adresse hinterlassen
- u. Falls Sie sich berechtigt oder nach Ablauf der Wartefrist vom Unfallort entfernt haben, unverzüglich die Feststellung Ihrer Person ermöglichen. Dazu müssen Sie einem der Anwesenden oder einer Polizeidienststelle Ihre Unfallbeteiligung und Adresse, Aufenthaltsort, Standort und Kennzeichen des Fahrzeuges mitteilen, sowie sich zur Beweissicherung für eine zumutbare Zeit zur Verfügung halten

6.2 Bei Unfällen mit Gefahrgut

Gefährliche Stoffe und Güter sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Eigenschaften Gefahren für Leben, Gesundheit und Umwelt darstellen.

Gefahren bestehen in Explosionsgefahr, Brandgefahr, Vergiftungsgefahr, Verätzungsgefahr und Strahlengefahr. Diese Gefahren bedrohen den Menschen durch eine Inkorporation von Schadstoffen (über Atemwege, Magen-Darm-Trakt, Haut, Wunden), durch Kontamination (radioaktive und chemische Stoffe), äußere Bestrahlung (elektromagnetische Strahlung) oder mechanische und thermische Einflüsse (Flammen, Druck, Splitter, Einsturz).

Allgemeine einsatztechnische Maßnahmen

Das gefährdete Gebiet darf vom Personal des Rettungsdienst nur dann betreten werden, wenn die Art der Gefahren bekannt ist und das Risiko kalkulierbar ist! Diese notwendigen Informationen sind über die Rettungsleitstelle anzufordern.

Prinzipiell ist bei jedem Unfall mit Gefahrgut immer die Polizei und die Feuerwehr zu alarmieren. Der Information über das Gefahrgut kommt eine hohe Bedeutung zu:

a. Informationsbeschaffung

Für die Durchführung des Selbstschutzes und der Rettungsmaßnahmen sind genaue Kenntnisse über die Art des Gutes und die Gefährdungsmöglichkeiten notwendig. Das betroffene Gebiet darf erst nach den erhaltenen Informationen betreten werden. Informationen sind zu erhalten (über die Gefahrenzettel, Warntafeln, Unfallmerkbblätter, Gefahrgutschlüssel) Rettungsdienstpersonal, dass sich ohne diese Informationen in den Einsatz wagt, begibt sich eventuell in Lebensgefahr.

b. Verständigung Einsatzkräfte Euronotruf 112 / Condor Notruf +43 662 88984 27

c. Gefahrenzettel

Diese Zettel haben die Form eines auf der Spitze stehenden Quadrats. Sie müssen gem. gültiger ADR angebracht werden und weisen auf die Hauptgefahr und die Nebengefahren der transportierten Stoffe hin.

d. Warntafeln

Am Lkw befindet sich vorne und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse je eine rechteckige rückstrahlende orangefarbene Tafel mit schwarzem Rand.

e. Sicherheitsdatenblätter (SDS)

Sicherheitsdatenblätter befinden sich prinzipiell im Führerhaus. Sie sollten, falls möglich, geborgen werden, um weitere Maßnahmen vor Ort ergreifen zu können.

Bei dem Transport von mehreren verschiedenen Gefahrstoffen müssen für jedes einzelne Gut Sicherheitsdatenblätter mitgeführt werden.

Zusätzlich muss die Lage des Stoffes im Fahrzeug erkennbar sein.

Sofortmaßnahmen

- a. wenn möglich weiteren Produktaustritt stoppen (z.B. Notstopp Motor, Pumpe), Anbringen von Verschlusskappen, Verwenden von Auffanggefäßen
- b. Abflüsse, Kanäle absichern, Ölsperren mit Bindemittel errichten
- c. bei geringster Gefahr für das Grundwasser ist auf jeden Fall die Feuerwehr zu verständigen
- d. eventuell gefährdete Personen informieren (kein Hantieren mit offenem Feuer oder Licht)
- e. Warnkegel aufstellen
- f. Feuerlöscher bereithalten
- g. Verständigung des zuständigen Vorgesetzten
- h. beachten und einhalten der weiteren Maßnahmen und eventuell erforderliche Erste Hilfe lt. Sicherheitsdatenblatt des Produktes
- i. Sicherung von Beweisgegenständen
- j. ausreichend Fotos erstellen (ggfs. Explosionsgefahr beachten!)
- k. Schadensmeldung erstellen

Maßnahmen nach dem Unfall

- a. Name des betreffenden gefährlichen Stoffes unbedingt festhalten und unverzüglich dem behandelnden Arzt mitzuteilen (Merkblätter übergeben)
- b. Kontaminierte Kleidung und Gegenstände in einem Plastikbeutel sammeln, kennzeichnen
- c. Das Transportziel für die Verletzten bestimmt die Rettungsleitstelle, da nicht jedes Krankenhaus für derartige Fälle ausgerüstet ist und eventuell die Überweisung in ein regionales Entgiftungszentrum nötig ist.
- d. Kontaminierte Gegenstände dürfen nicht ohne Sicherheitsmaßnahmen weggeworfen werden.

Gefahrgutunfall-Meldung

Bei einem schweren Unfall oder Zwischenfall im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter muss der Beförderer, Verloader, Befüller oder Empfänger sicherstellen, dass der zuständigen Behörde des Staates, in dem sich der Vorfall ereignet hat, ein Bericht nach Unterabschnitt 1.8.5.1 ADR vorgelegt wird.

Ein meldepflichtiges Ereignis liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn

- a. gefährliches Gut ausgetreten ist oder die unmittelbare Gefahr des Austretens bestand,
- b. ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden eingetreten ist oder
- c. Behörden beteiligt waren.

6.3 OCS

Operation Clean Sweep® (OCS) ist ein weltweites Programm zur Vermeidung von Kunststoffgranulat-, Staub- und Pelletverlusten entlang der gesamten Lieferkette – vom Hersteller über den Transport bis hin zur Weiterverarbeitung, um zu verhindern, dass Mikroplastik in Gewässer, Böden und Nahrungsketten gelangt.

Zum Auffangen und Aufräumen von Granulaten muss der LKW folgende Ausrüstungsgegenstände mitführen.

- Besen
- Schaufel
- Verschließbarer Behälter
- Klebeband zum Verschließen von Packungen bei Beschädigung oder Zollentnahmen

Das Granulat muss zur Gänze aufgesammelt werden, um zu verhindern, dass die Umweltbelastung durch Wind/Regen erhöht wird.

Das Granulat muss in geschlossene Behälter oder Beutel zur ordnungsgemäßen Entsorgung gegeben werden.

Wenn der Unfall auf der Straße passiert, erhöht sich das Risiko von Umweltbelastungen auch durch Verkehrsbewegungen.

Reinigen Sie Ihr Fahrzeug vor und nach jeder Be- bzw Entladung und sammeln Sie die Verunreinigungen ein und benutzen Sie Mülltonnen.

Spanngurte dürfen die Ware nicht beschädigen.

Im Falle eines Zwischenfalles oder eines Verlustes von Granulaten oder Pellets hat uns der Fahrer sofort unter +43 662 88984 27 zu informieren und Weisung einzuholen. Falls der Transport von einem SDS begleitet wird, ist die angegebene Kontakteinrichtung sofort zu Infomieren.

Weiter Informationen unter www.condor.co.at/ocs

6.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen

6.4.1 Selbstschutz

- a. Körperkontakt mit chemischen Stoffen und deren Einatmen vermeiden
- b. Bei erlaubnispflichtigen Beförderungen (sogenannte Listengüter, das sind extrem gefährliche Güter) muss der Fahrzeugführer eine geeignete Schutzausrüstung mitführen
- c. Das Feststellen von Giftkonzentrationen, Explosionsgefahren und weiteren Gefahren obliegt der Feuerwehr
- d. Behelfsschutz (z.B. vor Mund und Nase gehaltenes Taschentuch) nützt in den meisten Fällen nichts, im Zweifelsfall muss schwerer Atemschutz angelegt werden.
- e. Einsatzkräfte mit offenen Wunden dürfen nicht eingesetzt werden
- f. Bei der Anfahrt muss die Ausbreitung der gefährlichen Stoffe beachtet werden. Das Einsatzfahrzeug ist in genügendem Abstand von der Gefahrenzone auf der windzugewandten Seite abzustellen.
- g. Alle Zündquellen, offenes Feuer, Heizung, elektrischen Geräte abstellen bzw. fernhalten.
- h. Rauchen ist in jedem Fall zu unterlassen.

6.4.2 Schutz der Umgebung

- a. Anwohner und Passanten müssen gewarnt werden
- b. Absperrung oder Evakuierung eines Gebietes ist Aufgabe der Polizei
- c. Die Feuerwehren sind für die Rettung, Bergung und Beseitigung der gef. Stoffe zuständig

6.4.3 Rettung aus dem Gefahrenbereich

- a. Die Aufenthaltszeit in gefährdeten Gebieten muss möglichst klein gehalten werden
- b. Verletzte müssen in jedem Falle sofort aus dem Gefahrenbereich gerettet und im Sicherheitsbereich versorgt und gelagert werden

6.4.4 Erste-Hilfe und rettungsdienstliche Maßnahmen

Jeder ist bei einem Unfall gesetzlich verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Dazu gehört mindestens:

- a. das Rufen der Rettungskräfte
- b. die Absicherung der Unfallstelle
- c. den Verunfallten in die „stabile Seitenlage“ bringen
- d. das Warten, bis die Rettungskräfte eingetroffen sind.

Bei Unfällen mit gefährlichen Gütern ist vor allem mit den folgenden Verletzungsmustern zu rechnen:

- a. tiefgehende Wunden (Explosionen)
- b. Augenverletzungen (Explosionen, Verätzungen)
- c. Verätzungen jeglicher Art

- d. thermische Verletzungen (Verbrennungen, Verbrühungen, Erfrierungen)
- e. toxikologische Einwirkungen (Verschlucken Einatmen, Aufnahme über die Haut)

Nach der Rettung des Verletzten ist das Verbandmaterial nach Möglichkeit auszuwechseln, da es mit Giftstoffen behaftet sein kann. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch beim Verletzten Kontamination vorliegt. Um eine Gefährdung der Helfer zu vermeiden sollte bei Beatmung ein Hilfsmittel mit Filter (Beatmungsbeutel) verwendet werden.

Erst nach den lebensrettenden Sofortmaßnahmen erfolgt eine gründliche Reinigung der kontaminierten Personen. Da die Verwendung von falschen Reinigungsmitteln oft mehr schadet als nützt, dürfen spezielle Mittel nur auf Anweisung eines Arztes oder eines Giftinformationszentrums verwendet werden. Ist bei der Dekontamination nach kurzer Zeit kein Erfolg erkennbar, so muss sofort der Abtransport in ein entsprechend ausgerüstetes Krankenhaus erfolgen. Bei Vorliegen von Kontamination muss unbedingt versucht werden, eine Aufnahme von Giftstoffen in den Körper (Inkorporation) zu vermeiden. Auch kleinste verunreinigte Wunden müssen mit viel Wasser ausgespült und keimfrei verschlossen, Körperöffnungen und die unmittelbar daneben liegenden Hautpartien mit besonderer Vorsicht gereinigt werden.

6.5 Verhalten bei speziellen Vorfällen

6.5.1 Notfallplanung für Austritt von Diesel oder Mineralölen beim Transport

Die beste Vorbeugung um umweltschädigende Unfall mit Austritt von Diesel oder Mineralölen zu vermeiden ist die Aufmerksamkeit des Fahrzeuglenkers. Bereits bei ungewöhnlichen schlagenden Geräuschen kann durch einen Kontrollgang um das Fahrzeug mögliche Beschädigung bereits im Vorfeld behoben werden. Sollte es dennoch Störfall- oder Unfallbedingt zu Austritt von Mineralölen kommen sind folgende Schritte zu beachten:

- a. Rasches Auffangen des austretenden Mineralöles in einem Auffanggefäß (Kübel, Kanister, etc.)
- b. Aufnahme des austretenden Materials mit Ölbindemittel oder Ölbindevlies
- c. Absichern von angrenzendem Erdreich oder Einlaufschächten mit rasch verfügbaren Sperren, wie z.B. Holzlatten, Schläuche und Bindevlies oder –mittel
- d. Benachrichtigung von Feuerwehr und aus rechtlichen Gründen immer die Polizei oder die Bezirkshauptmannschaft (Die Gefahr eines Gerichtsverfahrens vor dem Umweltgericht ist groß)
- e. Benachrichtigung der Firmenleitung



6.5.2 Überfall

- a. Keine Eigeninitiative in der Zeit des Überfalls
- b. Herausgabe der geforderten Gegenstände (Bargeld, Wertgegenstände,...)
- c. Beruhigen anwesender Personen (Nicht den Helden spielen!)
- d. Auf besondere Merkmale des Täters achten, z.B. Bekleidung, Größe, Körperbau
- e. Verständigung der Polizei erst, nachdem der Täter außer Sichtweite ist
- f. Verständigung des zuständigen Vorgesetzten
- g. Datenaufnahme von eventuellen Zeugen

6.5.3 Brand

Reihenfolge der Maßnahmen

- a. Alarmieren der Feuerwehr 112
- b. Retten von Personen
- c. Ergreifen von Maßnahmen zur Brandeindämmung (z.B. Feuerlöscher verwenden, alle Armaturen schließen).
- d. Wenn möglich und erforderlich, entfernen von brennbaren Gegenständen
- e. Verständigung des Vorgesetzten

Brandbekämpfung

Neben den grundsätzlichen Hinweisen zur Brandbekämpfung und im Umgang mit dem Feuerlöscher stehen weitere Informationen in den schriftlichen Weisungen der jeweiligen Produkte.

6.6 Unfälle in Tunnel

Es gelten die speziellen Verhaltensregeln aus Abschnitt 12.1.8 (Seite XX)

6.7 Verhalten gegenüber Medien (Presse, TV, Radio)

Nach einem Unfall, Produktaustritt oder ähnlichem kann es geschehen, dass Reporter von Zeitungen oder dem Fernsehen vor Ort erscheinen und Sie um Interviews bitten oder sogar bedrängen.

Nachfolgend erhalten Sie einige Hinweise, wie Sie mit derartigen Situationen umgehen sollen:

Der Grundsatz lautet: Geben Sie keine Interviews oder Erklärungen.

Vermeiden Sie persönliche Statements, jegliches „Herumreden“ oder auch nur Ja / Nein Antworten bei weiterem „Nachbohren“. Sie würden damit Missinterpretationen riskieren.

Dennoch sollten Sie höflich bleiben und nicht versuchen, die Medienvertreter „zu verscheuchen“. Bedenken Sie, ein aufgeregt „Kamera weg“ rufender Mensch ist eine viel bessere und interessantere Szene, als ein bestimmt aber ruhig sprechender.

Reagieren Sie auch bei aufdringlichen Vertretern daher wie folgt:

- a. Ruhig bleiben
- b. Verwenden Sie Sätze wie:
- c. „Ich möchte keine Stellungnahme abgeben.“
- d. „Bitte verstehen Sie, dass ich mich jetzt um andere Dinge kümmern muss.“
- e. Wenden Sie sich eventuell einer Beschäftigung zu oder suchen Sie das Gespräch mit den Einsatzkräften.
- f. Verweisen Sie Behörden bzw. Medienvertreter auf Ansprechpartner in Ihrer Firma (Disposition, Geschäftsleitung, etc.).

6.8 Ereignisse, die die Sicherheit des Transportes gefährden könnten (9.2.1.4q)

Falls während des Transportes Ereignisse eintreten, die die Sicherheit des Transportes gefährden, ist die Sicherheit schnellstmöglich wiederherzustellen. Falls das nicht möglich und ungewiss ist, ist Weisung einzuholen.

7 vorbeugende Sicherungsmaßnahmen (Security – 9.2.1.4.h)

Sofern vor, während oder nach der Fahrt Defekte am Fahrzeug festgestellt wurden, ist dies durch den Fahrer der Geschäftsleitung mitzuteilen, welche dafür zu sorgen hat das der korrekte Zustand des Fahrzeuges wieder hergestellt wird.

7.1 PSA

Der Fahrer hat während des Beladevorgangs die persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

7.2 Prüfung vor Fahrtantritt (9.2.1.4.u) bzw. Inspektion vor der Beladung

Vor der Abfahrt ist durch den Fahrer das Fahrzeug bezüglich der Betriebs- und Verkehrssicherheit auf folgende Punkte zu prüfen:

Beleuchtung	Beleuchtung hinten u. seitlich	Anhängerbetrieb
Fernlicht li/re Abblendlicht li/re Standlicht li/re Begrenzungs-/ Parkleuchten li/re Nebelscheinwerfer li/re Fahrtrichtungsanzeiger li/re	Schlussleuchten li/re Bremsleuchten li/re Fahrtrichtungsanzeiger li/re Nebelschlussleuchte Rückfahrcheinwerfer Kennzeichenbeleuchtung Umrissleuchten li/re Seitliche Rückstrahler li/re Rückstrahler li/re	Zugverbindung Motorwagen/ Anhänger Elektrische Verbindung Motorwagen/ Anhänger Druckluftverbindung Motorwagen/ Anhänger Kupplungsköpfe Dichtringe/ Schutzklappen Bremskraftreglerstellung Höheneinstelleinrichtung ABV/ABS-Steckverbindung
Winterbetrieb	Führerhaus	Zubehör

Bereifung Schneeketten/ Anfahrhilfe Frostschutzpumpe, Druckluftanlage Frostschutz, Kühlflüssigkeit Frostschutz, Scheibenwaschanlage Frostschutz, Scheinwerferwaschanlage Hilfsmittel zur Enteisung (Eiskratzer, Enteiserspray) Hilfsmittel bei Straßenglätte (Schaufel, Streugut)	Rückspiegel außen Anfahrspiegel Innenspiegel Scheibenwaschanlage Fahrtenschreiber Diagrammscheibe beschriftet Warnblinkanlage Fahrtrichtungsanzeiger Fernlichtkontrolle Ladekontrolle Öldruckkontrolle Warndruckanzeige (Luftvorrat) ABV/ABS Kontrolle	Unterlegkeile Zurrmittel Feuerlöscher Verbandskasten Warndreieck Park- Warntafeln Gefahrgut-Warntafeln Warnkleidung Persönliche Schutzausrüstung Fahrzeugpapiere Gefahrgutpapiere/Unfallmerblätter Betriebsanleitung
Lenkanlage	Aufbau (a. Anhänger/ Auflieger)	Motor und Antrieb
Lenkspiel Leichtgängigkeit Ölstand Hydrolenkung	Kennzeichen Türverschlüsse Hub- /Kippeinrichtung Ladungssicherung Befestigung von Wechsellaufbauten und – Behältern, Containern	Kraftstoffvorrat Ölstand Motor Kühlflüssigkeitsstand Augenfälliger Ölverlust Augenfälliger Kraftstoffverlust
Räder	Bremsen	Beleuchtung Anhänger
Felgen/ Radschüsseln Radmuttern/-bolzen Reifenzustand (Schäden) Profil Luftdruck Ventilkappen	Pedalweg/ Dichtheit/ Druckabfall Luftbehälter-Entwässerung Luftfülldauer Bremsflüssigkeitsstand	Schlussleuchten li/re Bremsleuchten li/re Fahrtrichtungsanzeiger li/re Rückstrahler li/re Nebelschlussleuchte Rückfahrcheinwerfer Kennzeichenbeleuchtung Seitliche Rückstrahler li/re

7.3 Fahrzeugdokumente und mitzuführende Ausrüstung

7.3.1 Allgemeine Dokumente

Generell sind erforderlich:

- a. Führerschein
- b. Personalausweis oder Reisepass
- c. Mitnahme der grünen Versicherungskarte
- d. EU-Lizenz
- e. EU-Fahrerbescheinigung bei nicht EU-Staatsbürgern
- f. Beglaubigte Abschrift des Konzessionsdekret / Auszug aus dem Gewerberegister
- g. CMR Frachtbrief und warenbegleitenden Dokumente
- h. Zollverschluss Anerkenntnis (falls zutreffend)
- i. TIR Carnet Heft mit genügend Blättern (falls zutreffend)
- j. Zulassungsschein (Zugmaschine, Sattelanhänger, Anhänger)
- k. Tachoscheiben oder Fahrerkarten gemäß gesetzlicher Vorgabe
- l. Servicebuch, Betriebsbuch
- m. Europäischer Unfallbericht
- n. Telefonverzeichnis für Notfälle
- o. dieses Fahrerhandbuch oder ein gleichwertiges Handbuch mit mindestens dem selben Inhalt.

Beim Lenken eines Fahrzeuges mit **analogem Kontrollgerät** muss der Lenker folgende Dokumente mitführen und bei einer Kontrolle vorweisen:

- a. alle Schaublätter
- b. alle handschriftlichen Aufzeichnungen (z.B. bei Störung des Gerätes, Fahrer hält sich nicht im Fahrzeug auf, Aufsuchen eines Halteplatzes)
- c. im Mischbetrieb bei Fahrten sowohl mit analogem als auch digitalem Kontrollgerät: alle Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät für den Zeitraum der laufenden Woche und der vorausgehenden 28 Kalendertage
- d. die Fahrerkarte (soweit vorhanden)

Beim Lenken eines Fahrzeuges mit **digitalem Kontrollgerät** muss der Lenker folgende Dokumente mitführen und bei einer Kontrolle vorweisen:

- a. alle Ausdrücke aus dem Kontrollgerät und alle handschriftlichen Aufzeichnungen (z.B. bei Störung des Gerätes, Fahrer hält sich nicht im Fahrzeug auf, Aufsuchen eines Halteplatzes)
- b. alle Schaublätter aus dem digitalen Kontrollgerät für den Zeitraum der laufenden Woche und der vorausgehenden 28 Kalendertage
- c. die Fahrerkarte

Die zutreffenden nationalen und internationalen Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten und zu dokumentieren.

7.3.2 ADR-Dokumente

Die folgenden Dokumente müssen Sie beim Transport von Gefahrgut immer mitführen:

- a. Gefahrgutlenkerausweis (ADR)
- b. Schriftliche Weisung
- c. Beförderungspapier mit folgenden Mindesteintragungen:
 - a) UN Nummer
 - b) Offizielle Benennung
 - c) Klasse
 - d) Verpackungsgruppe
 - e) Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
 - f) Gesamtmenge je UN Nummer
 - g) Absender
 - h) Empfänger

7.3.3 Schutzausrüstung / Hilfsmittel / Ausstattung

Die folgenden Ausrüstungen müssen Sie beim Fahren gem. gesetzlicher Vorgaben immer mitführen:

- a. Sicherheitshelm
- b. Sicherheitsschuhe
- c. Handschuhe
- d. Schutzbrille
- e. Körperbedeckende Kleidung
- f. Schutzausrüstung - nach ADR Gefahrenklasse (nach Schutzstufe I, II, III, IV)
- g. 2 geeignete, geprüfte (alle 2 Jahre) und verplombte Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt
- h. 1 Unterlegkeil je Fahrzeug
- i. Geeignete Handlampe je Mitglied der Fahrzeugbesatzung mit keinen metallischen Teilen an der Außenseite
- j. Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

- k. 2 selbst stehende und vom Fahrzeug unabhängige Warneinrichtungen (Kegel, Blinkleuchten, Pannendreieck, o.ä.)
- l. Ausstattung gem. schriftlicher Weisung
- m. Im Winterbetrieb (mindestens vom 1.11. bis 15.4.) Schneeketten und Winterbereifung
- n. Zusätzlich sollten folgende Arbeitsbehelfe mitgeführt werden:
 - a) Ersatzlampen
 - b) Diverse Öffnungshilfen
 - c) Fotoapparat zur Dokumentation (Ersatzbatterien)
 - d) Putzfetzen

7.3.4 Höhengsicherungsgerät (falls zutreffend / Tank-, Silofahrzeuge)

Verwenden Sie stets ordnungsgemäße Absturzsicherungen, wenn Sie in großen Höhen arbeiten.

7.4 Sieben Punkte Inspektion

Vor Fahrtantritt, aber auch bei Umschlagstätigkeiten, Pausen und vor der Zustellung, sollte eine sieben Punkte umfassende Inspektion durchgeführt werden (die auch die Zugmaschine einschließt):

- a. Vorderwand
- b. Linke Seite
- c. Rechte Seite
- d. Boden
- e. Decke/Dach
- f. Innenseite/Außenseite der Türen
- g. Außenseite/Fahrwerk

7.5 Nach der Fahrt

Abladen

Der Fahrer hat während des Entladevorgangs die persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Das Abladen hat nur in dem dafür vorgesehenen Bereich stattzufinden. Sollte dies Ausnahmsweise nicht möglich sein so ist ein Auslaufen durch eine Sicherung des gefährdeten Bereichs weitestgehend auszuschließen.

Es ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Werksvorschriften an der Entladestelle oder andere spezifische Anweisungen eingehalten werden (zB Rauchverbot, Fotografier- und Mobilfunkverbot, etc.).

Sofern vor, während oder nach der Fahrt Defekte am Fahrzeug festgestellt wurden, ist dies durch den Fahrer der Geschäftsleitung mitzuteilen, welche dafür zu sorgen hat das der korrekte Zustand des Fahrzeuges wieder hergestellt wird.

8 Güterverkehrsrecht

8.1 Allgemeines

Die jeweils zutreffenden nationalen und internationalen Bestimmungen des Güterverkehrsrechts, sowie der bi- und multinationalen zwischenstaatlichen Abkommen (z.B. CEMT) sind zu beachten.

8.2 Genehmigungen

Es sind alle notwendigen internationalen Transport Genehmigungen mitzuführen und falls zutreffend auszufüllen.

8.3 Maut

Die nationalen Bestimmungen über Straßenmauten sind einzuhalten.

9 Gefahrgut

9.1 Allgemeines (9.2.1.4.k)

Beim Transport gefährlicher Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) bzw. des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sind auch deren Bestimmungen für den Transport einzuhalten, d. h. insbesondere

- a. Klassifizierung des Gefahrgutes (UN-Nr. Stoffbezeichnung, Klasse, Ziffer, Buchstabe, ADR);
- b. Mitführen des Beförderungspapiers und der schriftlichen Weisungen (Sicherheitsdatenblatt);
- c. Kennzeichnung der Versandstücke;
- d. Kennzeichnung der Beförderungseinheit; (orangefarbene Tafeln ADR und IMDG Güter)
- e. Ausrüstung der Beförderungseinheit/Schutzausrüstung;
- f. Berechtigung des Fahrzeugführers (ADR-Bescheinigung);
- g. Beachtung und Einhaltung der sich aus den Verantwortlichkeiten (gem. § 9 GGVSE) aller am Transport Beteiligten ergebenden Verpflichtungen;

die Vorschriften zur Bestellung, Schulung und Prüfung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV).

Achtung: Personenbeförderung: Außer der Fahrzeugbesatzung (Fahrer und Beifahrer mit ADR Schein) dürfen Personen in Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter befördert werden, nicht mitgenommen werden (lt. ADR 8.3.1). Ausnahme: In Fahrzeugen dürfen nur folgende Personen mitgenommen werden:

- a. Beifahrer mit ADR Schein
- b. Personen (auch ohne LKW und ADR Schein) die nachweislich den Fahrer bei dieser Beförderung unterstützen (lt. ADR 8.2.3). Dies ist seitens der Fuhrparkleitung mit einem mitzuführenden Schreiben zu belegen. Weiters müssen diese Personen gemäß ADR 1.10 einen amtlichen Lichtbild-Ausweis mitführen.

9.2 Zusammenladeverbote (9.2.1.7.c)

Die Zusammenladeverbote müssen gem. gültiger ADR beachtet werden. Der Fahrer kann sich bei Unklarheiten beim zuständigen Gefahrgutbeauftragten informieren.

9.3 Kennzeichnung am Fahrzeug

Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden orangefarbenen Tafeln nach Absatz 5.3.2.2.1 ADR versehen sein. Sie sind vorn und hinten an der Beförderungseinheit senkrecht zu deren Längsachse anzubringen. Sie müssen deutlich sichtbar bleiben. Mit dieser

Warn tafel wird die Tatsache angezeigt, dass ein Fahrzeug überhaupt Gefahrgut transportiert. Dabei kann es sich um unterschiedliche Stoffe und Gefahren handeln, verpackt in unterschiedlichen Verpackungen wie Fässer, Kanister, Kartons, Kisten usw. In jedem Fall sind die Zusammenladeverbote zu beachten. Der obere Teil gibt die Nummer der zu kennzeichnenden Gefahr wieder. Der untere Teil stellt die UN-Nummer dar, die Versandbezeichnung des gefährdenden Stoffes dar.

Die Bedeutung der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) können Sie aus der nachstehenden Tabelle entnehmen:

1. Ziffer (Hauptgefahr)	2. und 3. Ziffer (Zusatzgefahren)
2 Entweichen von Gas durch Druck oder durch chemische Reaktion	0 ohne Bedeutung
3 Entzündbarkeit von Flüssigkeiten (Dämpfen) und Gasen	1 Explosionsgefahr
4 Entzündbarkeit fester Stoffe	2 Entweichung von Gas
5 Oxidierende (brandfördernde) Wirkung	3 Entzündbarkeit
6 Giftigkeit	5 Entzündende (brandfördernde) Wirkung
7 Radioaktivität	6 Giftigkeit
8 Ätzwirkung	7 Radioaktivität
9 Gefahr einer spontanen heftigen Reaktion	8 Ätzwirkung
	9 Gefahr einer spontanen heftigen Reaktion

Steht ein X vor der Gefahrennummer, darf der Stoff nicht mit Wasser (auch Nebel, Schnee, Regen) in Berührung kommen, da eine gefährliche Reaktion entsteht.

Sind zwei Ziffern gleich, bedeutet dies eine Zunahme (Verdopplung) der Gefahr (z.B. 30 = entzündlich, 33 = leicht entzündbar)

Beispiel einer Kennzeichnungsnummer

Hauptgefahr: Entzündbarer flüssiger Stoff; Zunahme der Hauptgefahr: leicht entzündbar

Stoff: hier 1203 = Kohlenwasserstoffe mit Flammpunkt unter 21°C (z.B. Benzin)

9.4 Gefahrennummer und deren Bedeutung siehe Anhang A

9.5 Beispiele zur GGSV-Kennzeichnung Lkw

 <p>Kennzeichnung eines Transportfahrzeuges für Radioaktivität Vorne und hinten neutrale Warntafel Seitlich und hinten Gefahrzettel 7D</p>	 <p>Kennzeichnung eines Stückguttransporters Vorne und hinten neutrale Warntafel</p>
--	---

9.6 Gefahrguttransport in Tunneln

Mit dem ADR 2007 sind einheitliche Vorschriften für die Beschränkung der Nutzung von Tunneln durch Beförderungseinheiten mit Gefahrgut eingeführt worden. Die Kennzeichnung der Tunnel erfolgt mit den Buchstaben B bis E auf Zusatztafeln zum Verkehrszeichen 261.

9.7 Vermeidung von Explosionen und Bränden

Zur Vermeidung von Explosionen bzw. auch von Bränden muss einer der 3 Faktoren gemäß dem Explosionsdreieck (siehe weiter unten) ausgeschaltet werden. Das heißt, kommen keine brennbaren Stoffe vor, so kann keine Explosion/kein Brand entstehen. Gibt es keinen Sauerstoffzutritt, so kann es auch zu keiner

Explosion/keinem Brand kommen, und wenn keine funkenbildenden oder heißen Arbeiten durchgeführt werden, so kann es auch zu keiner Explosion/keinem Brand kommen.

Achtung : Funken können auch durch statische Aufladung der Arbeitskleidung oder des menschlichen Körpers entstehen. Entscheidend für die Vermeidung von Explosionen ist daher das Wissen darüber, wie sich Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Lösemittel) verhalten. Mineralöldämpfe/Lösemitteldämpfe sind bezüglich ihres spezifischen Gewichtes schwerer als Luft und sinken daher nach dem Austritt rasch auf den Boden und verteilen sich dabei. Leider sieht man sie nicht, aber zum besseren Verständnis kann man sich das Verhalten dieser Dämpfe ähnlich dem einer Flüssigkeit vorstellen. Vom Austritt rinnt das Gas auf den Boden und verteilt sich als Lache. Je nach Gefälle oder aber auch Windrichtung kann sich das Gas ausbreiten oder ab- und wegrinnen. Fällt es in einen „Sack“, das könnte ein Schacht oder eine Grube, ein Kanaleinlauf oder Kanal sein, so ist das Gas "gefangen" und wird sich dort sammeln. Daher ist bei der Vermeidung von Explosionen besonderes Augenmerk auf Vertiefungen aller Art zu legen.

Generell gelten folgende Basisverhaltensregeln:

- a. Vermeidung von explosiven Gasgemischen durch sauberes Arbeiten
- b. Vermeidung von Einsteigen in Schächte (sonst vorher „freimessen“)
- c. Verbot des Rauchens und Verwendung von offenem Licht
- d. Verwendung von nicht funkenerzeugenden Werkzeug bzw. einer Taschenlampe mit ATEX Zulassung (EX Prüfzeichen)
- e. Gasdichtes Verschließen der Peilverschraubungen
- f. Treibstoff getränkte Putzlappen sind in geeigneten Behältnissen ADR gerecht (Bezeichnung UN 3175) aufzubewahren oder nach Gebrauch (Einzelstücke) in den dafür vorgesehenen Sondermüllbehälter zu entsorgen.
- g. Vermeidung elektrostatischer Aufladung durch „Personenerdung“ – Berühren eines geerdeten Metallteiles außerhalb der Ex- Zone
- h. antistatische Kleidung / Schuhe
- i. Erdung

Explosionsdreieck: Für eine Explosion, Verpuffung bzw. Verbrennung werden 3 Komponenten benötigt:

- a. Sauerstoff: meist in Form der Umgebungsluft
- b. Brennstoff meist in Form von Mineralölprodukten, wie z.B. Benzin, Diesel, etc.
- c. Zündquelle: meist in Form von Funken (durch metallisches Berühren, durch statische Aufladung von Kunststoffen etc.)

Diese 3 Komponenten müssen im richtigen Verhältnis oder in der notwendigen Konzentration vorhanden sein, damit es zu einer Explosion kommt.

Explosionsschutzzonen

Je nachdem, in welchem Gefahrenbereich man sich aufhält, unterscheidet man verschiedene Zonen, wobei die Zone 0 die höchste Gefährdungsstufe darstellt: Die Zonen sind durch Verkehrshüte oder andere Sicherungseinrichtungen abzusichern. Bei Problemen zur Sicherstellung des Explosionsschutzes durch Kunden oder Passanten, ist: die Tätigkeit zu unterbrechen und erst nach Herstellung des erforderlichen Explosionsschutzes wieder aufzunehmen.

Zone 0

Zone 0 sind jene Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden sind. Dies ist im Wesentlichen das Innere der Behälter und Rohrleitungen etc. Für Arbeiten oder Aufenthalt in Zone 0 sind an die Kleidung folgende Anforderungen gestellt: Hinsichtlich des Brandschutzes hat die Bekleidung die Forderungen der EN 531 in allen Klassen und hinsichtlich der antistatischen Eigenschaften die EN 1149-1 zu erfüllen. Die Mitnahme von funkenerzeugenden Gegenständen wie z.B. Feuerzeug, Handy oder Nicht-Edelmetallwerkzeug (z.B. aus Eisen oder Aluminium) ist verboten, sofern dafür keine Zulassung für die Verwendung in der Zone 0 besteht!

Zone 1

Zone 1 sind jene Bereiche, in denen sich bei Normalbetrieb gelegentlich explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen bilden können.

Diese Bereiche sind z.B.:

- a. der nähere Bereich um Domöffnungen
- b. der nähere Bereich um Füll- und Entleerungsöffnungen
- c. der nähere Bereich um Verbindungen, die betriebsmäßig gelöst werden
- d. der nähere Bereich von Stopfbüchsen (z.B. an Pumpen)
- e. die unmittelbare Nähe von Entlüftungsleitungen
- f. die Auffangwanne und Domschächte von Tanks

Die Mitnahme von funkenerzeugenden Gegenständen wie z.B. Feuerzeug, Handy oder Nicht-Edelmetallwerkzeug (z.B. aus Eisen oder Aluminium) und nicht ex-geschützten Lampen ist verboten, sofern dafür keine Zulassung für die Verwendung in der Zone 1 besteht!

Achtung: In Zone 1 und 0 ist Kleidung wechseln bzw. auch das An- und Ausziehen von Kleidungsstücken verboten, da es zu elektrostatischer Entladung kommen kann.

Zone 2

Zone 2 sind jene Bereiche, in denen bei Normalbetrieb explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftreten. Diese Bereiche sind, z.B.:

- a. die Zone 1 umgebend
- b. Bereiche um lösbare Verbindungen von Rohrleitungen

Die Mitnahme von funkenerzeugenden Gegenständen wie z.B. Feuerzeug, Handy oder Nicht-Edelmetallwerkzeug (z.B. aus Eisen oder Aluminium) ist verboten, sofern dafür keine Zulassung für die Verwendung in der Zone 2 besteht!

9.8 Abstellen/Parken

Es ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug gem. ADR Kapitel 8.4 gültige Fassung abgestellt bzw. geparkt wird

10 Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

Es ist dafür zu sorgen, dass die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sind und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für das zu ladende Gut entsprechen.

Falls ADR zur Beladung kommt, weisen wir daraufhin, dass Fahrzeuge die nicht den gelten Rechtsvorschriften entsprechen, abgelehnt werden. Sollte ein Beifahrer anwesend sein, müssen die geforderten Gegenstände zur persönlichen Schutzausrüstung für den Beifahrer auch mitgeführt werden.

11 Beladeverfahren (9.2.1.4.j)

11.1 Persönliche Schutzausrüstung

Der Fahrer hat bei der Be- und Entladung die Persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Es ist mind. folgende Persönliche Schutzausrüstung erforderlich:

- a. Sicherheitshelm
- b. Sicherheitsschuhe
- c. Handschuhe
- d. Warnweste
- e. Schutzbrille
- f. Körperbedeckende Kleidung

Die Persönliche Schutzausrüstung muss vom Fahrer vor jedem Fahrtantritt auf Schäden und Vollständigkeit überprüft werden.

11.2 PSA (persönliche Schutzausrüstung) - ADR Transporte (9.2.1.4.x)

Bei Transporten von Waren gem. ADR muss der Fahrer folgende Persönliche Schutzausrüstung mitführen bzw. beim Be- und Entladevorgang tragen:

- a. Sicherheitshelm
- b. Sicherheitsschuhe
- c. Handschuhe
- d. Warnweste
- e. Schutzbrille
- f. Körperbedeckende Kleidung
- g. Schutzausrüstung - nach ADR Gefahrenklasse (nach Schutzstufe I, II, III, IV)

11.3 Beladung

Es ist dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug während der Beladung wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert wird (Feststellbremse und Unterlegkeile-9.2.1.4t). Der Fahrer hat sich während der Beladung im oder am Fahrzeug aufzuhalten, um die Beladung zu überwachen.

Es ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Werksvorschriften an der Ladestelle oder andere spezifische Anweisungen eingehalten werden (zB Rauchverbot, Fotografier- und Mobilfunkverbot, etc.).

Der Fahrer hat dafür zu sorgen, dass die Packstücke vor Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit und Vollständigkeit geprüft werden.

Nach der Beladung muss geprüft werden, dass das Fahrzeug nicht überladen ist (11.3.1.4.)

11.4 Transportsicherung (9.2.1.7.b)

Die gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssicherung sind in der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 29 festgeschrieben. Die technischen Richtlinien sind in DIN EN 12 195 und DIN 75410 sowie den Richtlinien 2700 ff des VDI (Verein Deutscher Ingenieure) festgelegt.

Das höchstzulässige Gesamtgewicht und die höchstzulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden. (9.2.1.4n)

11.5 Überprüfung Lkw

Eine Beladung darf nur erfolgen, wenn am Fahrzeug keine Beschädigung vorliegt, die die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigt, ausgeschlossen werden kann (z.B. kann ein abstehender Metallwinkel oder ein herausstehender Nagel Säcke aufreißen).

11.5.1 Außen am Fahrzeug

- a. Hauptuntersuchung (Plakette ist gültig / ggf. schriftliche Bestätigung des Termins zur Hauptuntersuchung)
- b. Reifen (offensichtlich in Ordnung, allgemeiner Zustand: z. B. Profiltiefe, Stahl-/Textilgewebe nicht frei sichtbar)
- c. Beleuchtungseinrichtungen (voll funktionsfähig)
- d. Keine Leckagen (Tanks, Domdeckel, Ausläufe oder Bedienungsarmaturen dicht)
- e. Rahmen und Zuggabel (z. B. keine tiefen Risse oder Verformungen, keine starke Korrosion)
- f. Keine gefährlichen Produktanhaftungen (an Tanks und Aufbauten, vor und nach der Be- und Entladung)

11.5.2 Ladeeinrichtungen

- a. Plane (in Ordnung, ohne Risse etc., wenn Plane durch Vorschriften gefordert wird bzw. zulässig ist)
- b. Ladefläche und Bordwände oder Aufbau offensichtlich in Ordnung und Ladungssicherung möglich
- c. Sauberkeit und Unbeschädigtheit der Ladefläche (z. B. keine hochstehenden Nägel)

11.5.3 Ausrüstung und Kennzeichnung der Beförderungseinheit

- a. Schutzausrüstung des Fahrzeugführers (Atemschutz (wenn erforderlich), Handlampe, Warnweste oder Warnkleidung, sonstige Ausrüstung gemäß Schriftlichen Weisungen)
- b. Fahrzeugbezogene Ausrüstung (Unterlegkeil, zwei selbststehende Warnzeichen, sowie weitere Ausrüstung gemäß Schriftlichen Weisungen)
- c. Feuerlöscher (Anzahl, Größe, Prüfdatum, augenscheinlich in Ordnung)
- d. Orangefarbene Kennzeichnung (Warntafeln gesetzt und gegebenenfalls Gefahr- und UN-Nummer angebracht)
- e. Großzettel (Placard) / Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe („Fisch und Baum“) angebracht (an Tanks, Containern und Wechselbrücken)

11.5.4 Dokumente und Begleitpapiere

- a. Beförderungspapier (mit allen erforderlichen Angaben vorhanden)
- b. Schriftliche Weisungen vorhanden
- c. Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs gemäß Unterabschnitt 9.1.3 ADR (vorhanden und gültig)
- d. ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrers gemäß Kapitel 8.2 ADR (vorhanden und gültig)
- e. Gegebenenfalls Fahrwegbestimmung / Bahn und Binnenschiff bei Transporten gemäß § 35 GGVSEB (in Verbindung mit Anlage 1 zur GGVSEB) vorhanden und gültig
- f. Gegebenenfalls bilaterales Abkommen / multilaterales Übereinkommen / einzelstaatliche Genehmigung (vorhanden und gültig)
- g. Lichtbildausweis gemäß 1.10.1.4. ADR / 8.1.2.1 ADR für jedes Mitglied der Besatzung

11.5.5 Fahrzeugführer und Beifahrer

- a. Eignung des Fahrzeugführers (keine offensichtliche Übermüdung, keine Alkoholisierung, kein Drogenkonsum)
- b. Personenbeförderungsverbot beachtet
- c. Rauchverbot bei Ladearbeiten beachtet
- d. Verbot von Feuer oder offenem Licht beachtet

11.5.6 Ladung

- a. Versandstücke ausreichend gekennzeichnet (Gefahrzettel / Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe („Fisch und Baum“), UN-Nr.)
- b. Versandstücke ohne Produktanhaftungen und unbeschädigt
- c. Wenn Ausrichtungspfeile vorgeschrieben sind: Ausrichtung der Versandstücke in Übereinstimmung mit diesen Kennzeichen
- d. Zusammenladeverbote beachtet
- e. Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln
- f. Ladung ordnungsgemäß gestaut und gesichert

11.5.7 Höchst zulässige Gewichte

Es sind die Höchst Zulässigen Gewichte und Achslasten einzuhalten. Beachten Sie, dass es von Staat zu Staat unterschiedlichen Begrenzungen gibt. Weiter sind die Individuellen Beschränkungen des Fahrzeuges zu beachten.

Eine Übersicht über die zulässigen Gewichte und Achslasen befinden sich im Anhang (Quelle: IRU)

12 Sicherheitsvorschriften

12.1 Allgemeine Vorschriften

12.1.1 Grundsätze

Sie als professioneller Kraftfahrer fahren viele Kilometer. Daher sind Sie im Besonderen angehalten, nachstehende Ziele

- a. Keine Unfälle
- b. Keine Gesundheitsgefährdungen
- c. Keine Umweltgefährdungen

in Ihrem Verhalten gegenüber Kunden und gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern zu vertreten. Speziell im Straßenverkehr können Sie mit Ihrem defensiven, vorausschauenden Fahrstil wesentlich dazu beitragen, den unfallträchtigen Bereich „Straße“ zu entschärfen. Damit helfen Sie aktiv mit, die Anzahl von Verkehrsunfällen zu senken!

12.1.2 Verhalten im Straßenverkehr

- a. Alle Anforderungen der StVO sind zu beachten.
- b. Achten Sie auf ein laufend gepflegtes Erscheinungsbild der Fahrzeuge, verhalten Sie sich im Verkehr besonders rücksichtsvoll und fahren Sie vorausschauend.
- c. Geschwindigkeitsbegrenzungen und Fahrverbote sind einzuhalten.
- d. Beachten Sie Höhen- und Gewichtsbeschränkungen.
- e. Passen Sie Ihren Fahrstil rechtzeitig an die Witterung an und verwenden Sie die vorgesehene Ausrüstung (z.B. Schneeketten auflegen).
- f. Abstand zum Vordermann entsprechend der Geschwindigkeit und den Straßenverhältnissen anpassen
- g. Berücksichtigen Sie die Verlängerung des Bremsweges durch die Schwallwirkung von Flüssigkeiten.
- h. Achten Sie auf einen ggfs. höheren Schwerpunkt des Fahrzeuges in Kurvenfahrten.
- i. Fahren Sie reifenschonend in Kurven.
- j. Besondere Vorsicht ist beim Befahren von unbefestigten Straßen, insbesondere unbefestigten Straßenrändern geboten.
- k. Besondere Vorsicht im Tunnel und auf Bergstraßen. Der Mindestabstand zu vorfahrenden Fahrzeugen hat hierbei 100 Meter zu betragen.
- l. Besondere Vorsicht beim Rückwärtsfahren. Wenn erforderlich, bedienen Sie sich eines Einweisers, der Sie aber nicht der Verantwortung enthebt.
- m. Besondere Vorsicht im Wasserschutzgebiet.
- n. Besondere Vorsicht im Kreisverkehr, max. Geschwindigkeit 10 Km/h.
- o. Beachten Sie die gesetzlichen Pausen- und Lenkzeiten.
- p. Beachten Sie im Schichtdienst, dass Sie genügend Ruhe bzw. Schlafzeit zur Verfügung haben.
- q. **Nutzung von Firmenhandy: Ist ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt verboten**
- r. **Nutzung von Privathandy: Ist während der Fahrt verboten**

12.1.3 Gurtpflicht (9.2.1.4.d)

Grundsätzlich ist vor und bei jeder Fahrt der Sicherheitsgurt anzulegen!

12.1.4. Verhalten im Notfall (11.31.1.4.)

1. **Ruhe bewahren** – keine Eigengefährdung!
2. **Fahrzeug sichern** – Warnblinkanlage, Warnweste, Warndreieck.
3. **Notruf 112** – Ort, Art des Vorfalls, UN-Nummer nennen.
4. **Firma informieren** – Disposition oder Gefahrgutbeauftragten kontaktieren.
5. **Gefahrgut beachten** – Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

6. **Unfallstelle absichern** – Abstand halten, keine ungeschützte Annäherung.
7. **Dokumentation** – Fotos, Notizen, Beteiligte erfassen.

12.1.4 Betriebs-/Fahrbeschränkungen bei schlechtem Wetter (9.2.1.4q)

Bei schlechten Straßen- und Sichtverhältnissen ist die Geschwindigkeit den Verhältnissen entsprechend anzupassen. Außerdem ist die Winterreifen- und Schneekettenpflicht zu beachten.

12.1.5 Gefahr durch Eis und Schnee

Unbemerktete Eis- und Schneeanstimmungen auf Fahrzeugdächern entstehen im Winterhalbjahr leichter als man denkt und die Unfallgefahr steigt um ein Vielfaches. Entfernt der Fahrer Schnee, Eisteile oder sonstige Fremdgegenstände nicht, so haftet er im Falle eines dadurch verursachten Unfalls. Zum Erkennen von Schnee- und Eisschichten, besonders wenn diese geringe Dicken aufweisen, ist es im Rahmen der Abfahrtskontrolle für das Fahrpersonal unabdingbar, sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass sich keine Fremdgegenstände auf dem Aufbau und dem Dach des Fahrerhauses befinden.

- a. Auf keinen Fall die Fahrt ohne vorherige KONTROLLE antreten.
- b. Gefährliche „Dachlasten“ wie Eis und Schnee immer entfernen, wenn dies gefahrlos erfolgen kann.
- c. Verwendet man eine Leiter zum Besteigen des Fahrzeugaufbaus, sind bestimmte Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, damit es nicht zu einem Unfall kommt. Einer der häufigsten Unfallursachen ist das Wegrutschen der Leiter, vor allem dann, wenn diese zu kurz und der Boden zu glatt ist. Anlegeleitern sind erfahrungsgemäß ausreichend lang, wenn zum Erreichen der höchsten Arbeitsposition die obersten vier Sprossen nicht bestiegen werden müssen. Sie müssen im richtigen Anstellwinkel (ca. 65° bis 75°) aufgestellt und gegen Umkippen bzw. Wegrutschen gesichert werden (z. B. durch einen Gurt).
- d. Bei Planenaufbauten kann eine weitere Methode angewandt werden: Falls möglich, auf die Ladefläche des Fahrzeugs steigen und anschließend von innen mit z. B. Stecklatten, einem Besenstiel oder sonstigem Hilfsgerät gegen die Abdeckplane des Aufbaus drücken. Dabei darauf achten, dass durch die herab fallenden Teile niemand gefährdet wird. Durch anschließende Sichtprüfung sicherstellen, dass das Dach frei von gefährlichen Dachlasten ist.

12.1.6 Befahren von Umschlossenen Räumen

Wenn ein enger Raum befahren beziehungsweise wenn darin gearbeitet werden soll, ist zunächst eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Erst wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass in der Umgebungsatmosphäre keine gesundheitsschädlichen Stoffe vorhanden sind und kein Sauerstoffmangel vorliegt, kann eingefahren werden. Bestehen Zweifel, ist freizumessen

12.1.7 Fahrverbote

Fahrverbote werden meist National gehandhabt. Erkundigen Sie sich vor Fahrtantritt über die Bestimmungen. Eine Übersicht über alle Feiertage bietet die IRU (www.iru.org)

12.1.8 Allgemeine Verhaltensregeln in Tunneln

Nachfolgende Ratschläge sollen Unfälle im Tunnel möglichst verhindern bzw. sollen helfen, bei eingetretenen Ereignissen weiteren Schaden zu vermeiden.

Allgemeine Sicherheitshinweise:

- a. Schalten Sie vor der Einfahrt in den Tunnel das Abblendlicht ein!
- b. Nehmen Sie eine eventuell aufgesetzte Sonnenbrille ab!
- c. Überschreiten Sie keinesfalls die für den jeweiligen Tunnel mittels Verkehrszeichen angegebene Geschwindigkeitsbegrenzung und überholen Sie nur, wenn dies erlaubt und sicher möglich ist.
- d. Kein Überholen im Tunnel mit Gegenverkehr!
- e. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit kann in manchen Tunneln durch Wechselverkehrszeichen kurzfristig verändert werden (z. B. bei Staugefahr, bei einem Unfall, bei Arbeiten im Tunnel,...)!
- f. Halten Sie unbedingt den erforderlichen Mindestabstand zum vor Ihnen fahrenden Fahrzeug ein.

- g. Lenken Sie einen LKW, achten Sie unbedingt auf die Höhe des Ladegutes vor der Einfahrt in einen Tunnel.
- h. Schalten Sie vor der Einfahrt in den Tunnel das Autoradio ein und stellen Sie den jeweils angegebenen Sender mit Verkehrsfunk ein (siehe Frequenzangaben vor dem Tunnel-Portal).
- i. Sind Fahrstreifensignale eingerichtet, befolgen Sie unbedingt die Signalbilder.
- j. Auf keinen Fall das Fahrzeug wenden oder zurückschieben!

Stau im Tunnel

- Warnblinkanlage schon bei entstehendem Stau einschalten.
- Verlassen Sie Ihr Fahrzeug nicht.
- Motor abstellen.
- Bei schlechter Luft Frischluftzufuhr der Fahrzeuglüftung abstellen und alle Fenster schließen.
- Über Ihr Radiogerät (Sender mit Verkehrsfunk) oder über die Tunnel-Lautsprecher erhalten Sie von der Tunnelaufsicht oder der Polizei weitere Hinweise.
- Folgen Sie den Weisungen der Einsatzkräfte!

Unfall oder Panne im Tunnel

- Versuchen Sie, das Unfallfahrzeug auf dem Pannenstreifen, in einer Pannenbucht, bzw. auf dem äußersten rechten Fahrstreifen, jedoch nicht auf dem Gehsteig abzustellen.
- Entriegeln Sie die Motorhaube, denn oft treten Brände erst später auf.
- Sichern Sie das Fahrzeug ab (Warnblinkanlage einschalten und Pannendreieck aufstellen) und verständigen Sie über die nächstliegende Notrufeinrichtung (Hinweiszeichen beachten) die Tunnelzentrale.

Geben Sie der Polizei exakt an:

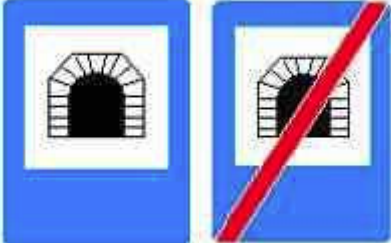
- Wo Sie sind (wichtig: Fahrbahn oder Pannenbucht) und was sich ereignet hat.
- In welcher Fahrtrichtung sich der Vorfall ereignet hat.
- Ob und wie viele Personen verletzt sind.






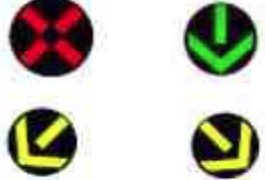
Die Tunnelaufsicht wird bei Bedarf die Rettung bzw. den Notarzt verständigen.

Brand im Tunnel

- Alarmieren: Nehmen Sie (oder ein Helfer) über die Notrufeinrichtung (Notrufnischen und -stationen) Kontakt mit der Tunnelaufsicht auf oder lösen Sie über die Brandmeldetaste den Brandalarm aus. Die Entnahme eines Feuerlöschers löst automatisch einen Alarm in der Tunnelzentrale aus. Die Tunnelaufsicht wird versuchen, über das Fernsehbild das Ereignis aufzuklären und wenn nötig, bereits von sich aus weitere Hilfsmassnahmen einzuleiten.
- Löschversuch: Versuchen Sie wenn möglich mit einem eigenen Handfeuerlöscher oder Feuerlöschern aus den Notrufnischen den Brand zu löschen.
- Bei erfolglosem Löschversuch entfernen Sie sich umgehend aus dem Gefahrenbereich.
- Auch für alle nicht direkt am Unfall oder Brand beteiligten oder im Stau stehenden Verkehrsteilnehmer gilt: Warnblinkanlage einschalten, Motor abstellen, Fenster schließen, Lüftung ausschalten, nicht rauchen!
- In einem Tunnel auf keinen Fall das Fahrzeug wenden! (Ausnahme: auf ausdrückliche Anordnung durch das Einsatzpersonal)
- Bei starker Rauchentwicklung Motor abstellen, Motorhaube entriegeln, Fahrzeug sofort verlassen, jedoch den Autoschlüssel angesteckt lassen! Fahrzeug nicht versperren! Die Einsatzorganisationen müssen im Zuge des Einsatzes möglicherweise Ihr Fahrzeug verstellen bzw. aus der Gefahrenzone bringen!
- Entfernen Sie sich auf dem schnellsten Weg aus der Gefahrenzone!
- Folgen Sie den Weisungen der Einsatzkräfte bzw. der Polizei!
- Die installierte sicherheitstechnische Tunnelausrüstung wird (je nach Ausstattung des Tunnels) im Notfall z.B. bei einem Brand, automatisch ablaufende Programme starten.

Beschilderung der Tunnel

 <p>E11 a+</p>	<p>"Straßentunnel" Zeichen E, 11_a und E, 11_b Die Länge des Tunnels ist entweder im unteren Teil des Schildes oder auf einem Zusatzschild H2 anzugeben. Bei Tunneln von mehr als 3 000 m Länge ist alle 1 000 m die noch zurückzulegende Tunnelstrecke anzuzeigen. Der Name des Tunnels kann ebenfalls angegeben werden.</p>
---	--

 <p>E 17 a+ xb</p>	<p>"Pannenbucht" Zeichen 328 StVO bzw. E, 17_a und E, 17_b Hinweise auf Notruftelefone und Feuerlöscher sind auf einem Zusatzschild anzuzeigen oder in das Zeichen selbst einzubeziehen.</p>
 <p>F 14</p>	<p>"Notruftelefon" Zeichen F 14 In Notrufstationen, die vom Tunnel durch eine Tür getrennt sind, muss ein klar lesbarer und in geeigneten Sprachen abgefasster Text gemäß nachstehendem Beispiel darauf hinweisen, dass die Notrufstation keinen Schutz bei Feuer bietet. "KEIN BRANDSCHUTZ IN DIESEM RAUM Folgen Sie den Zeichen zu den Notausgängen"</p>
 <p>F15</p>	<p>"Feuerlöscher" Zeichen F 15 Die den Tunnelnutzern in Notrufstationen zur Verfügung stehenden Ausrüstungen sind mit "F"-Hinweiszeichen gemäß dem Wiener Übereinkommen anzuzeigen, wie z.B.rechts</p>
 <p>G23 a+b</p>	<p>Notausgänge Zeichen G, 23_a und G, 23_b der "Convention on Road Signs and Signals" Zur Kennzeichnung von Notausgängen sollten "G"-Zeichen verwendet werden.</p>
 <p>G24 a b c</p>	<p>Zeichen G, 24_a, G, 24_b und G, 24_c Außerdem ist durch an den Tunnelwänden angebrachte Zeichen auf die zwei nächstgelegenen Notausgänge hinzuweisen.</p>
	<p>Fahstreifensignale Diese Zeichen können kreisförmig oder rechteckig sein</p>
<p>Rundfunkempfang</p>	<p>In Tunneln, in denen Rundfunkinformationen empfangen werden können, sind die Tunnelnutzer mittels geeigneter Zeichen vor dem Tunneleingang auf diese hinzuweisen</p>
<p>Wechselverkehrszeichen</p>	<p>Alle Wechselverkehrszeichen müssen die Tunnelnutzer unmissverständlich auf Staus, Pannen, Unfälle, Brände oder sonstige Risiken hinweisen.</p>
<p>Fahrbahnmarkierung</p>	<p>Zur Abgrenzung der Fahrbahn gegen den Straßenrand sollte eine entsprechende Fahrbahnmarkierung angebracht werden. In Gegenverkehrstunneln sollten die beiden Richtungsfahrbahnen entlang der Mittellinie (Einzel- oder Doppellinie) mit deutlich sichtbaren Mitteln voneinander getrennt werden.</p>

12.2 Lenk- und Ruhezeiten

Es gelten die gesetzlichen Regelungen für die Arbeitszeit.

12.3 Betriebsanweisungen und Arbeitsanweisungen

Betriebsanweisung (BA) sind verbindlich zu beachtende betriebliche Dokumente, die auf Gefahren im Arbeitsbereich mit biologische Arbeitsstoffe, Gefahrstoffe und deren Zubereitungen und für Maschinen und andere technische Anlagen mit hinweisen sollen und Informationen zu Verhaltensweisen geben. Die Erstellung von BA ist in der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung gesetzlich geregelt. Folgende Inhalte sind i.d.R. in den Betriebsanweisungen enthalten:

- a. Anwendungsbereich
- b. Gefahren für Mensch und Umwelt
- c. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- d. Verhalten bei Störungen
- e. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
- f. Sachgerechte Entsorgung / Instandhaltung

Zu den für die jeweiligen Tätigkeiten gehörenden BA sind Unterweisungen durch die jeweiligen Vorgesetzten oder/und den Sicherheitsingenieur erfolgt. Zusätzliche Regelungen für spezielle Tätigkeiten sind in Arbeitsanweisungen geregelt, die zusätzliche verpflichtende Verhaltensregelungen enthalten. Sollten durch Mitarbeiter Tätigkeiten ausgeführt werden, für die diese keine Unterweisung in die Gefahren und Verhaltensweisen erhalten haben, oder bei denen Mitarbeiter unsicher sind, so ist der jeweilige Vorgesetzte vor der Arbeitsaufnahme zu informieren.

13 Pharmatransporte (GDP)

Bei Transporten von Arzneimitteln sind die Anforderungen der EU-GDP-Leitlinie strikt einzuhalten.

Alle spezifischen Anforderungen, insbesondere Temperaturvorgaben, sind dem jeweiligen Transportauftrag zu entnehmen und verbindlich umzusetzen.

Der vorgegebene Temperaturbereich ist während der gesamten Transportdauer einzuhalten. Das Kühlsystem muss durchgehend betrieben werden und darf nicht manuell verändert oder abgeschaltet werden.

Die Temperatur ist während des gesamten Transports kontinuierlich zu überwachen. Temperaturaufzeichnungen dürfen nicht unterbrochen oder manipuliert werden.

Abweichungen, insbesondere Temperaturabweichungen oder Störungen der Kühlung, sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Der Fahrer darf keine eigenständigen Entscheidungen treffen und hat auf weitere Anweisungen zu warten.

Umladungen oder Beiladungen sind bei Pharmatransporten grundsätzlich nicht erlaubt, sofern keine ausdrückliche Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt.

Arzneimittel sind besonders empfindliche Produkte. Beschädigungen, Verunreinigungen sowie unsachgemäße Handhabung sind unbedingt zu vermeiden.

Anhang

Anhang A. Gefahrennummer und deren Bedeutung

20 erstickendes Gas oder Gas, das keine Zusatzgefahr aufweist 56 oxidierender (brandfördernder) Stoff, giftig
22 tiefgekühlt verflüssigtes Gas, erstickend 58 oxidierender (brandfördernder) Stoff, giftig, ätzend
223 tiefgekühlt verflüssigtes Gas, entzündbar 58 oxidierender (brandfördernder) Stoff, ätzend
225 tiefgekühlt verflüssigtes Gas, oxidierend (brandfördernd) 59 oxidierender (brandfördernder) Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
23 entzündbares Gas 60 giftiger oder schwach giftiger Stoff
238 entzündbares Gas, ätzend 606 ansteckungsgefährlicher Stoff
239 entzündbares Gas, das spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann 623 giftiger, flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
25 oxidierendes (brandförderndes) Gas 63 giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C)
26 giftiges Gas 638 giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C), ätzend
263 giftiges Gas, entzündbar 639 giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt nicht über 61°C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
265 giftiges Gas, oxidierend (brandfördernd) 64 giftiger fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
268 giftiges Gas, ätzend 642 giftiger, fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
28 ätzendes Gas 65 giftiger Stoff, oxidierend (brandfördernd)
285 ätzendes Gas, oxidierend (brandfördernd) 66 sehr giftiger Stoff
30 entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C oder entzündbarer flüssiger Stoff oder fester Stoff in geschmolzenem Zustand mit einem Flammpunkt über 61°C, auf oder über seinen Flammpunkt erwärmt, oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
663 sehr giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt nicht über 61°C)
323 entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet 664 sehr giftiger fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
X323 entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) und entzündbare Gase bildet 1) Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.
665 sehr giftiger Stoff, oxidierend (brandfördernd)
33 leicht entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt unter 23°C) 668 sehr giftiger Stoff, ätzend

333 selbstentzündlicher (pyrophorer) flüssiger Stoff 669 sehr giftiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
X333 pyrophorer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) 1) Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.
68 giftiger Stoff, ätzend
336 leicht entzündbarer flüssiger Stoff, giftig 69 giftiger oder schwach giftiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
338 leicht entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend 70 radioaktiver Stoff
X338 leicht entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) 1) Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.
72 radioaktives Gas
339 leicht entzündbarer flüssiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann 723 radioaktives Gas, entzündbar
36 entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C), schwach giftig, oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff, giftig
73 radioaktiver flüssiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt nicht über 61°C)
362 leicht entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
74 radioaktiver fester Stoff
X362 entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) und entzündbare Gase bildet 1) Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.
75 radioaktiver Stoff, oxidierend (brandfördernd)
368 entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, ätzend 76 radioaktiver Stoff, giftig
38 entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C), schwach ätzend, oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff, ätzend
78 radioaktiver Stoff, ätzend
382 entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
80 ätzender oder schwach ätzender Stoff
X382 entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) und entzündbare Gase bildet 1) Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.
X80 ätzender oder schwach ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) 1) Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.
39 entzündbarer flüssiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann 823 ätzender flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
40 entzündbarer fester Stoff oder selbsterhitzungsfähiger Stoff oder selbstersetztlicher Stoff
83 ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C)
423 fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet X83 ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C), der mit Wasser gefährlich reagiert 1) 1) Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.
X423 entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) und entzündbare Gase bildet 1) Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.
839 ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
43 selbstentzündlicher (pyrophorer) fester Stoff X839 ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 61°C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann und der mit Wasser gefährlich reagiert
44 entzündbarer fester Stoff, der sich bei erhöhter Temperatur in geschmolzenem Zustand befindet
84 ätzender fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
446 entzündbarer fester Stoff, giftig, der sich bei erhöhter Temperatur in geschmolzenem Zustand befindet
842 ätzender fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase

bildet

46 entzündbarer oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, giftig 85 ätzender oder schwach ätzender Stoff, oxidierend (brandfördernd)

462 fester Stoff, giftig, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet 856 ätzender oder schwach ätzender Stoff, oxidierend (brandfördernd) und giftig

X462 fester Stoff, giftig, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) und giftige Gase bildet 1)

Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.

86 ätzender oder schwach ätzender Stoff, giftig

48 entzündbarer oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, ätzend 88 stark ätzender Stoff

482 fester Stoff, ätzend, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet X88 stark ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) 1) Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.

X482 fester Stoff, giftig, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) und ätzende Gase bildet 1)

Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.

883 stark ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich

61°C)

50 oxidierender (brandfördernder) Stoff 884 stark ätzender fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig

539 entzündbares organisches Peroxid 885 stark ätzender Stoff, oxidierend (brandfördernd)

55 stark oxidierender (brandfördernder) Stoff 886 stark ätzender Stoff, giftig

556 stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, giftig X886 stark ätzender Stoff, giftig, der mit Wasser gefährlich reagiert 1) 1)

Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet

werden.

558 stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, ätzend 89 ätzender oder schwach ätzender Stoff, der spontan zu einer heftigen

Reaktion führen kann

559 stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion

führen kann

90 umweltgefährdender Stoff verschiedene gefährliche Stoffe

99 verschiedene gefährliche Stoffe in erwärmten Zustand

Maximum weights and dimensions

Anhang B: Gewichtsbeschränkungen

at 25.03.13	A	AFG	AL	AZ	B	BG ⁴	BIH	BR	BY ⁴	CH	CY	CZ	D	DK
Height (m)	4	4	4	4	4	4	4	4.40	4	4	4	4	4	4
Double decker bus														
Width (m)														
All vehicles	2.55	2.50	2.50	2.55	2.55	2.55	2.50	2.60	2.55	2.55	2.50	2.55	2.55	2.55
Superstructures of conditioned vehicles	2.60		2.60	2.60	2.60	2.60			2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60
Length (m)														
Motor vehicle (other than a bus)	12	12	12	12	12	12	12	14	12	12	12	12	12	12
Trailer	12			12	12	12	12		12			12	12	12
Articulated vehicle	16.50	16	16.50	20	16.50	16.50	17	18.60	20	16.50	16.50	16.50	16.50	16.50
Road train	18.75	24	18.35	20	18.75	18.75	18	19.80	20	18.75	18.35	18.75	18.75	18.75
Bus, coach				12				14			12			
- 2 axles	13.50		12		13.50	13.50	12		12	13.50		13.50	13.50	13.50
- more than 2 axles	15		12		15	15	12		15	15		15	15	15
- with trailer					18.75	18.75						18.75	18.75	18.75
Articulated bus	18.75			18	18.75	18.75	18		18	18.75		18	18.75	18.75
Axle weight (t)														
single axle	10	8	10	10	10	10	10	10	10	10	6	10	10	10
drive axle	11.5				12	11.5				11.5 ⁵	11	11.5	11.5	11.5
tandem axle		14	12	18			16	17			18			
- motor vehicle	18				20	18			18	18		18	18	18
· with air suspension	19					19				19 ⁵		19	19	19
- trailer / semi-trailer	20				20	20			18	20		20	20	20
tridem axle	24		18	24	27 ¹	24	24	25.5	25.5	24		24	24	24
Maximum permitted weight (t)														
Bus, coach														
- 2 axles	18	16	18		19	18	20	15	18	18	16	18	18	18
- 3 axles	25	24	25		26	26 ¹	26	22	24	26 ¹	24	26 ¹	26 ¹	26
Articulated bus	28				28	28			28	28		28	28	28
Motor vehicle														
- 2 axles	18	16	18		19	18	20	16	18	18	16	18	18	18
- 3 axles	26 ¹	24	25		26	26 ¹	26	23	25 ¹	26 ¹	24	26 ¹	26 ¹	26 ¹
- 4 axles	32 ²				32	32			32	32	31	32	32	32 ²
Trailer														
- 2 axles	18		18		20	18	20		18	18		18	18	20
- 3 axles	24		22		30	24	26		24	24		24	24	24
Articulated vehicle	40			38			40			40				
- 3 axles (2+1)		24	26		29			26	28			28	28	28
- 4 axles (2+2)		34	32		39	38 ²		33	38 ²			38 ²	38 ²	38
- 5 axles (2+3)		36	38		44 ¹	40		45	38			42	40	42
- 5 axles (3+2)		36	38		44	40		40	38			46	40	44
- 6 axles (3+3)		36	38		44	40		45	38			48	40	48
- container transport (3+2/3)	44					44						48	44	
Road train	40	36		38			40			40				
- 4 axles (2+2)			40		39	36		33	36			36	36	38
- 5 axles (2+3)			44		44	40		45	38			42	40	42
- 5 axles (3+2)			44		44	40		45	38			44 ¹	40	44
- 6 axles (3+3)			44		44	40		45	38			48	40	48

Maximum weights and dimensions

	E	EST	EU	F ¹⁷	FIN ⁷	GB	GE	GR	H	HKJ	HR	I ¹⁴	IL	IR
Height (m)	4	4	4	⁶	4.20	⁶	4	4	4	4.20	4	4	4	4.50
Double decker bus						4.57								
Width (m)														
All vehicles	2.55	2.55	2.55	2.55	2.60	2.55	2.55	2.55	2.55	2.60	2.55	2.55	2.55	2.50
Superstructures of conditioned vehicles	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	
Length (m)														
Motor vehicle (other than a bus)	12	12	12	12	12	12	20	12	12	12 ¹³	12	12	12	12 ¹³
Trailer	12	12	12	12	12	12		12	12	16.20 ¹³		12	12	
Articulated vehicle	16.50	16.50	16.50	16.50	16.50	16.50	20	16.50	16.50	18.50	16.50	16.50	16.50	16
Road train	18.75	18.75	18.75	18.75	25.25	18.75	24	18.75	18.75	18.50	18.75	18.75	18.75	18
Bus, coach													12	11
- 2 axles	15	13.50	13.50	13.50	13.50	13.5 ⁹		12	13.50		13.50	13.50		
- more than 2 axles	15	15	15	15	15	15 ⁹		12	15	12	15	15		
- with trailer	18.75	18.75	18.75	18.75	18.75	18.75			18.75			18.75		
Articulated bus	18	18.75	18.75	18.75	18.75	18.75		18	18.75		18.75	18.75	18	
Axle weight (t)														
single axle	10	10	10	12 ¹⁶	10	10	10	10	10	13	10	12	10	13 ²
drive axle	11.5	11.5	11.5	12 ¹⁶	11.5	11.5	11	11.5	11.5	7.5	11.5	12	11.5	
tandem axle										18				20
- motor vehicle	18	18	18	19	18	18		18	16 ¹¹		18	20	18	
· with air suspension	19	19	19		19	19		19			19		19	
- trailer / semi-trailer	20	20	20		20	20		20	16		20			
tridem axle	24	24	24		24	24		24	24		24		24	
Maximum permitted weight (t)														
Bus, coach														
- 2 axles	18	18	18	19	18	18		18	18	21	18	18	18	19
- 3 axles	26 ¹	26 ¹	26 ¹	26	26 ¹	26 ¹		26 ¹	26 ¹	27	26 ¹	26 ¹	26 ¹	
Articulated bus	28	28	28	32	28	28			28		28	28		
Motor vehicle														
- 2 axles	18	18	18	19	18	18		18	18	21	18	18	18	19
- 3 axles	26 ¹	26 ¹	26 ¹	26	26 ¹	26 ¹		26 ¹	26 ¹	27	26 ¹	26 ¹	26 ¹	26
- 4 axles	32 ²	32 ²	32 ²	32	32 ²	32 ²		32 ²	30	36	32 ²	32 ²	32 ²	
Trailer														
- 2 axles	18	18	18	19	20	18		18	18	21	18	22	19 ¹	
- 3 axles	24	24	24	26	30	24		24	24	27	24	26	27 ¹	
Articulated vehicle							44							
- 3 axles (2+1)	28			32	28	26			28	30			28	26
- 4 axles (2+2)	38 ²	38 ²	38 ²	38	38	38 ²		38 ²	36	40	38 ²	40	38 ²	36
- 5 axles (2+3)	40	40	40	44	42	40		40	40	46	40	44	43 ¹	34
- 5 axles (3+2)	40	40	40	44	46	40		40	40	46	40	44	43 ¹	38
- 6 axles (3+3)	40	44	40	44	48	44 ²		40	40	50	40	44	49 ¹	
- container transport (3+2/3)	44	44	44	44	48	44		44			44	44		
Road train							44							
- 4 axles (2+2)	36	36	36	38	36	36		36	36	40	36	40	37 ¹	32
- 5 axles (2+3)	40	40	40	40	44	40		40	40	46	40	44	45 ¹	34
- 5 axles (3+2)	40	40	40	40	44	40		40	40	46	40	44	45 ¹	38
- 6 axles (3+3)	40	44	40	40	53 ⁸	44 ²		40	40	50	40	44	53 ^{1,8}	40

Maximum weights and dimensions

	IRL	KS	KT	KZ	L	LT	LV	MA	MD	MK	N	NL	P ¹⁴	PL
Height (m)	4.25	4	4.50	4	4	4	4	4	4	4	⁶	4	4	4
Double decker bus	4.57													
Width (m)														
All vehicles	2.50	2.55	2.60	2.55	2.55	2.55	2.55	2.55	2.50	2.50	2.55	2.55	2.55	2.55
Superstructures of conditioned vehicles	2.60			2.60	2.60	2.60	2.60	2.60			2.60	2.60	2.60	2.60
Length (m)														
Motor vehicle (other than a bus)	12		12 ¹³	12	12	12	12	12	12	12	12.40	12	12	12
Trailer	12			12	12	12	12	12	12	12 ¹³	12.40	12	12	12
Articulated vehicle	16.50		15	20	16.50	16.50	16.50	16.50	16.50	16.50	17	16.50	16.50	16.50
Road train	18.35		20	20	18.75	18.75	18.75	18.75	20	18	18.50	18.75	18.75	18.75
Bus, coach				12				12	12		15			
- 2 axles	12		12		13.50	13.50	13.50			12		13.50	13.50	13.50
- more than 2 axles	12				15	15	15			12		15	15	15
- with trailer					18.75	18.75	18.75	18.75		18		18.75	18.75	18.75
Articulated bus			16.50	18	18.75	18.75	18.75	18.00			18.75	18.75	18.75	18.75
Axle weight (t)														
single axle	10	6	10	10	10	10	10	10	10 ⁴	10	10	10	10	10
drive axle	10.5		10	10	12 ¹	11.5	11.5	11.5			11.5	11.5	12	11.5
tandem axle			20		20				16 ⁴	16	20		20	
- motor vehicle	18			18 ²		18	18	18				18		18
· with air suspension	19			19 ²		19	19	19				19		19
- trailer / semi-trailer	20			18 ²		20	20	20				20		20
tridem axle	24 ²			26.5 ²	27 ¹	24	24	24	22 ⁴	24	30	27 ¹	24	24
Maximum permitted weight (t)														
Bus, coach														
- 2 axles	17	18	16	18	19	18	18	18	18 ²	16	19.5	21.5 ¹²	19	18
- 3 axles	25	24		24	26	26 ¹	26 ¹	26 ¹	24	22	26	33 ¹⁵	26	26 ¹
Articulated bus		28	22	28	28	28	28		26	26	29.5		32	28
Motor vehicle		30												
- 2 axles	17		19	18	19	18	18	18	18 ²	16	19.5	21.5	19	18
- 3 axles	26 ¹		26	25 ¹	26	26 ¹	26 ¹	26 ¹	24	22	29.5 ²	33	26	26 ¹
- 4 axles	32 ²			32 ²	32	32 ²	32 ²	32 ²	32		31 ²	43	32	32 ²
Trailer														
- 2 axles	18			18	20 ¹	18	18	18	18 ²		20	20	18	18
- 3 axles	24			24	30 ¹	24	24	24	24	24	30	30	24	24
Articulated vehicle		30			44									
- 3 axles (2+1)	25								30		29.5	31.5	29	
- 4 axles (2+2)	35			38 ²		38 ²	38 ²	38 ²	38 ²	32	29.5	41.5	38	38 ²
- 5 axles (2+3)	40 ¹		35	38		40	40	40	40	40	47	50	40	40
- 5 axles (3+2)	40		35	38		40	40	40	40	40	47	50	40	40
- 6 axles (3+3)	40		35	38		40	40	40	40	40	47	50	40	40
- container transport (3+2/3)	44					44	44	44					44	44
Road train		30			44						50			
- 4 axles (2+2)	35			36		36	36	36	36	36		41.5	37	36
- 5 axles (2+3)	40		45	42		40	40	40	40	40		50	40	40
- 5 axles (3+2)	40		45	42		40	40	40	40	40		50	40	40
- 6 axles (3+3)	40		45	44		40	40	40	40	40		50	40	40

Maximum weights and dimensions

	RC	RCH	RO ⁴	RUS	S	SK	SLO	SR	SYR	TN	TR	UA	UAE	UZ
Height (m)	4	4	4	4	⁶	4	4	4	4	4	4	4	4.20	4
Double decker bus														
Width (m)														
All vehicles	2.50	2.50	2.55	2.55	2.60	2.55	2.55	2.50	2.55	2.55	2.55	2.65	2.60	2.50
Superstructures of conditioned vehicles			2.60	2.60	2.60	2.60	2.60	2.50		2.60	2.60	2.65		
Length (m)														
Motor vehicle (other than a bus)	12	11 ¹³	12	12	24	12	12	12	13	12	12	12	12	12
Trailer			12	12	24		12	12 ¹³		12				
Articulated vehicle	16.50	17	16.50	20	25.25	16.50	16.50	16.50	16	16.50	16.50	22	17	24
Road train		20	18.75	20	24	18.75	18.75	18	19	18.75	18.75	22	21	24
Bus, coach		13.20		12					13	12		12		
- 2 axles			13.50		24	12	13.50	12			12			
- more than 2 axles			15		24	15	15.00	12			12			
- with trailer			18.75		24			18						
Articulated bus		18	18.75	18	24	18	18.75			18	18			
Axle weight (t)														
single axle		12	10	10	10	10	10	10		10	10	10	13.5	8
drive axle		7	11.5		11.5	11.5	11.5			11.5	11.5			
tandem axle		18						16			20	16	20	
- motor vehicle			18		18	18	18			18				
· with air suspension			19		19	19				19				
- trailer / semi-trailer			20		20	18	20			20				
tridem axle		25	24		24	24	24	24		24	24	22		
Maximum permitted weight (t)														
Bus, coach														
- 2 axles		18	18	18	18	18	18	16	19	18	18			
- 3 axles		25	26 ¹	25	26 ¹	26 ¹	25	22	26	26 ¹	25			
Articulated bus			28		28	28		26			28			
Motor vehicle	16.5											38		
- 2 axles		18	18	18	18	18	18	18	19	18	18		16	
- 3 axles		25	26 ¹	25	26 ¹	26 ¹	25	24	26	26 ¹	25		22	
- 4 axles			32 ²	30	32 ²	32 ²	32		26	32 ²	32			
Trailer					36							20		
- 2 axles			18			18	18	18		18				
- 3 axles			24			24	24	22		24				
Articulated vehicle					60	40						38		40
- 3 axles (2+1)		29	30	28				26			28		20	
- 4 axles (2+2)		36	38 ²	36			36	32	38	38 ²	38		32	
- 5 axles (2+3)			40	38			40	40	43	40	40		32	
- 5 axles (3+2)		45	40	38			40	40	43	40	40		32	
- 6 axles (3+3)		45	40	38			40	40	48	40	40		32	
- container transport (3+2/3)			44			44	44			44	44			
Road train					60	40						38	28	40
- 4 axles (2+2)		40	36	36				36	38	36	36			
- 5 axles (2+3)		45	40	38			40	40	43	40	40			
- 5 axles (3+2)		45	40	38			40	40	43	40	40			
- 6 axles (3+3)		45	40	38			40	40	48	40	40			

Maximum weights and dimensions

NOTES:

- 1 with air suspension or equivalent
- 2 under certain conditions (see country file)
- 3 for vehicles registered in an EU member state, these values are increased by 5%
- 4 on trunk roads
- 5 for vehicles registered on or after 1.10.97
- 6 no general limit
- 7 for vehicles registered in an EEA member state
- 8 for vehicles with 7 axles or more, higher limits apply
- 9 must satisfy strict manoeuvrability criteria
- 10 drive axle of a coach : 11.5t
- 11 tandem axle of a coach : 18.0t
- 12 official weight for this vehicle configuration; in practice, however, the maximum weight is 19.5t
- 13 with 3 axles or more
- 14 for certain types of transport (e.g. containers, cars etc.) higher limits apply
- 15 official weight for this vehicle configuration; in practice, however, the maximum weight is 26.0t
- 16 13t or 12t for articulated vehicles of a road transport unit between 40 and 44t
- 17 time limitations are applied depending on the age of the vehicles. By Order, the French Transport Ministry has established specific conditions which allow the movement of these vehicles up to 44 tons as follows:
 - As of September 30, 2014 when the motor vehicle has been registered subsequent to October 1, 2001 (Euro III vehicles);
 - As of September 20, 2017 when the motor vehicle has been registered subsequent to October 1, 2006 (Euro IV and Euro V vehicles) ;
 - Vehicles registered subsequent to October 1, 2009.

